



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2011 (06.12)
(OR. en)**

17844/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0392 (COD)**

**TRANS 338
MAR 154
AVIATION 254
CAB 54
CODEC 2250
ESPACE 80
FIN 1021**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	2. Dezember 2011
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 814 endgültig
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: KOM(2011) 814 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2011
KOM(2011) 814 endgültig

2011/0392 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme

{SEK(2011) 1446 endgültig}

{SEK(2011) 1447 endgültig}

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 683/2008, die am 25. Juli 2008 in Kraft trat, wurde der neue Rahmen für die öffentliche Lenkung und Finanzierung der Programme Galileo und EGNOS¹ definiert. Insbesondere wurde darin für sie ein Betrag von 3405 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 bereitgestellt.

Zudem hat die Kommission entsprechend Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 am 18. Januar 2011 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat verabschiedet², in dem sie eine Halbzeitüberprüfung der europäischen Satellitennavigationsprogramme durchgeführt hat. Dieser Bericht enthält eine ausführliche Bestandsaufnahme der Programmdurchführung seit ihrer Lenkungsreform von 2007, eine Erläuterung der Kostenschätzungen und eine Darlegung der künftigen Herausforderungen, insbesondere der Risikofaktoren, sowie eigene Vorschläge, wie diesen zu begegnen und vor allem den Betriebserfordernissen der aus den beiden Programmen hervorgegangenen Systeme zu entsprechen sei.

Der Rat hat aufgrund der Übermittlung des Kommissionsberichts vom 18. Januar 2011 in seinen Schlussfolgerungen vom 31. März 2011 unter anderem seine Unterstützung für die europäischen Satellitennavigationsprogramme in ihrer der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 entsprechenden Form erneut bekundet. Er hat ferner die Gesamtkostenschätzungen und die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis genommen, im Hinblick auf den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen einen Vorschlag mit einer Weiterentwicklung des Lenkungsschemas vorzulegen. In dieser Hinsicht forderte er die Kommission auf, die Nutzung der bestehenden Strukturen zu rationalisieren und zu optimieren.

In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 hat das Parlament ebenfalls seine Unterstützung für die europäischen Satellitennavigationsprogramme erneut bekräftigt und der Forderung Ausdruck verliehen, dass sie überwiegend aus EU-Mitteln zu finanzieren seien. Es hat darauf hingewiesen, dass politische Maßnahmen für eine strenge Kostenkontrolle und für eine Reduzierung der Risiken ergriffen werden müssen. Daher ersuchte es die Kommission, zügig Legislativvorschläge vorzulegen, und forderte hauptsächlich, dass ein auf lange Sicht stabiler Rahmen vor allem für den Betrieb der Systeme vorgesehen werden müsse.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 29. Juni 2011³, die mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates gleichen Datums⁴ einherging, vorgeschlagen, für die Finanzierung der europäischen Satellitennavigationsprogramme im Zeitraum 2014-2020 einen Höchstbetrag von [7000] Mio. EUR zu veranschlagen. Allerdings hat sie darin darauf hingewiesen, dass die Bemühungen zur Kostenkontrolle nicht nachlassen dürfen und dass auf längere Sicht neue Verwaltungsmodalitäten ins Auge gefasst werden sollten. Dieser Betrag von [7000] Mio.

¹ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

² KOM(2011) 5 endg.

³ KOM(2011) 500 endgültig. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für Europa 2020“.

⁴ KOM(2011) 398 endgültig. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020.

EUR in konstanten Preisen von 2011 ist wohlgermerkt als absolute Obergrenze nach Artikel [14 des Vorschlags] der vorstehenden Verordnung des Rates zu verstehen und entspricht dem Betrag von [7897] Mio. EUR in jeweiligen Preisen.

Es muss betont werden, dass derart komplexe Programme naturgemäß immer mit Unwägbarkeiten verbunden sind, die zu Kostenüberschreitungen und Verzögerungen führen können. Daher muss ein wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet werden, und es werden unter Umständen heikle Entscheidungen zu treffen sein. So hat die von der Europäischen Weltraumorganisation verwaltete Entwicklungsphase insgesamt Mehrkosten in Höhe von etwa 500 Mio. EUR verursacht. Auf Antrag der Mitgliedstaaten hat sich die Kommission bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen, damit die Fortführung des Programms sichergestellt ist. Das Galileo-Programm steht und fällt mit der Validierung in der Umlaufbahn, und eine Finanzierungslücke hätte seine Fortsetzung in Frage gestellt, was einen Verlust von industriellem Know-how und teilweise fertiggestellten Anlagen zur Folge gehabt hätte.

Die Verordnung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist, entspricht den Forderungen des Parlaments und des Rates, wobei die Elemente der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 berücksichtigt wurden. Sie stellt den Basisrechtsakt für die europäischen Satellitennavigationsprogramme während des vom nächsten mehrjährigen Finanzrahmen erfassten Zeitraums dar; in ihr sind insbesondere die Finanzierung und das Lenkungsschema der Programme festgelegt. Angesichts der umfangreichen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 erwies es sich als notwendig, anstatt einer reinen Änderung ihre Ersetzung durch eine neue Verordnung vorzuschlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Programme Galileo und EGNOS Leuchtturmprojekte der Europäischen Union darstellen. Die Förderung dieser Technologie, die einen gewichtigen Beitrag zur Überwindung der Krise leisten kann, steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ und mit der Politik der nachhaltigen Entwicklung. Die neuen Generationen der Satellitennavigations-Hochleistungsdienste bieten allen Wirtschaftszweigen außerordentliche Perspektiven, was auch die zahlreichen neuen Arbeitsplätze belegen, die durch die boomenden Märkte mit ihrer jüngsten jährlichen Wachstumsrate von 30 % entstanden sind. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission tätig, um gewissermaßen ein Ökosystem von Anwendungen zu schaffen, damit die Nutzung der mit den Systemen erbrachten Dienste optimiert und der sozio-ökonomische Nutzen maximiert werden. Zu diesem Zweck setzt sie die 24 Maßnahmen um, die in ihrem Aktionsplan für Anwendungen des GNSS vom 14. Juni 2010⁵ aufgeführt sind. Darin sind insbesondere die Finanzierung von FuE-Projekten, die Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU und unterschiedliche Sensibilisierungsmaßnahmen für die Programme Galileo und EGNOS in den Sektoren, die vorrangig zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung beitragen können, vorgesehen.

Es ist auch zu betonen, dass die europäischen Satellitennavigationsprogramme nicht nur jene Mitgliedstaaten betreffen, die sich am stärksten im Weltraum engagieren, sie betreffen alle Mitgliedstaaten der Union unmittelbar. Schließlich können sämtliche Bürgerinnen und Bürger der Union von den vielfältigen Diensten profitieren, die mit den errichteten Infrastrukturen erbracht werden. Zudem spielen die kleinen und mittleren Unternehmen in ganz Europa eine wichtige Rolle bei den Programmen, weil es eines der Ziele der EU ist, eine möglichst breite

⁵ KOM(2010) 308.

und uneingeschränkte Beteiligung aller Unternehmen an den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge zu fördern.

Die Kommission wurde daher im Rahmen der Leitinitiative „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ der Strategie Europa 2020 beauftragt, „eine wirkungsvolle Weltraumpolitik zu entwickeln und insbesondere das Projekt Galileo erfolgreich abzuschließen, um die Instrumente zur Bewältigung einiger der wichtigsten globalen Herausforderungen in die Hand zu bekommen“.

2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Der Vorschlag ist das Ergebnis zahlreicher eingehender Konsultationen mit den Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit. Ihm ist eine Folgenabschätzung beigelegt.

Die Interessengruppen wurden zu diversen technischen, juristischen oder operativen Fragen der Programme (z. B. Erbringung der Dienste, Kosten der Infrastruktur und ihres Betriebs, Risikoanalysen und mögliche Lenkungsstrukturen) konsultiert. Es wurden thematische Workshops und Konferenzen mit den Nutzern sowie fokussierte Arbeitsgruppen mit Fachleuten der Europäischen Weltraumorganisation, der Agentur für das Europäische GNSS und der Mitgliedstaaten veranstaltet. Zudem wurden Gespräche mit Sachverständigen des Raumfahrtsektors und mit Vertretern der Industrie geführt.

Auch die breite Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Eurobarometer-Umfragen von 2007 und 2009 sowie bei der Folgenabschätzung der europäischen Raumfahrtspolitik einbezogen.

Diese Gespräche haben in ihrer Gesamtheit Folgendes gezeigt:

- Die Bürger befürworten die Entwicklung eines autonomen Satellitennavigationssystems und sind sich dessen bewusst, wie stark eine moderne Gesellschaft von dessen Diensten abhängt.
- Auf lange Sicht muss eine stabile Lenkung aufgebaut werden, damit eine wirkungsvolle Programmverwaltung gewährleistet ist.
- Der sicherheitskritische Dienst („Safety of Life Service“, SoL), der durch das aus dem Galileo-Programm entstandene System bereitgestellt wird, sollte an die geänderten Erwartungen der Nutzer angepasst werden.
- Die Interessengruppen der zivilen Luftfahrt fordern eine langfristige Zusage, was die Bereitstellung der EGNOS-Dienste angeht. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass EGNOS auf den Märkten wirklich Fuß fassen kann.

Angesichts der jüngsten Fortschritte und der noch zu überwindenden Hindernisse war die Folgenabschätzung im Übrigen hauptsächlich der Fortsetzung der Programmdurchführung gewidmet und hat sich dabei auf zwei Hauptprobleme konzentriert: Erstens die Konfiguration der künftigen Dienste, wohl wissend, dass die für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Infrastruktur des Systems fertigzustellen, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist, und den Betrieb von EGNOS sicherzustellen, und zweitens die Festlegung des Lenkungsschemas für den Betrieb und die dafür benötigte Finanzierung.

Die Bewertung der verschiedenen Optionen, die im Zusammenhang mit dem ersten Punkt (dem aus dem Programm Galileo hervorgegangenen System) zur Verfügung stehen, hat ergeben, dass es die beste Lösung wäre, die zu Beginn definierten Dienste beizubehalten, mit Ausnahme des SoL-Dienstes. Diese Lösung erfordert eine weniger umfangreiche Bodeninfrastruktur, so dass sich Kosten einsparen ließen.

Was EGNOS anbelangt, so hat dieses System bereits seinen Betrieb aufgenommen, und zahlreiche Nutzer nutzen inzwischen seine Vorteile. Als der SoL-Dienst für operativ erklärt wurde, hat sich die Kommission den Nutzern gegenüber zudem dazu verpflichtet, eine kontinuierliche Erbringung dieses Dienstes sicherzustellen, so dass diese daraufhin erhebliche Investitionen getätigt haben. Damit kommt eine Beendigung des Programms EGNOS als Lösung nicht in Frage.

Hinsichtlich des zweiten Punktes hat die Folgenabschätzung ergeben, dass die Kommission als Vertreterin der Europäischen Union für die Programme zuständig bleiben muss, solange die EU alleine deren Finanzierung übernimmt, wie es die Kommission in der genannten Mitteilung vom 29. Juni 2011 vorschlägt. Mit der Verwaltung des Betriebs sollte hingegen eine Regulierungsagentur beauftragt werden. So ließe sich nicht nur der sozio-ökonomische Nutzen maximieren, den man sich vom Betrieb der Systeme verspricht, und eine größere Kohärenz mit den übrigen Politikbereichen der Union herstellen, sondern es wäre auch möglich, die finanzielle und politische Verantwortung der verschiedenen Interessenträger eindeutig zu bestimmen. Aus diesem Grund und in Anbetracht der erwähnten Schlussfolgerungen des Rates vom 31. März 2011 bietet sich die Agentur für das Europäische GNSS, die durch die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 errichtet wurde, um Aufgaben bei der Programmdurchführung wahrzunehmen, als naheliegendste Lösung an, weil sie bereits besteht und auch im Bereich Satellitennavigation tätig ist. Allerdings wären dann eine neue Aufgabenbeschreibung und Mittelausstattung für diese Agentur erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag der Kommission stellt, wie schon für die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 und für die anderen Rechtsakte des EU-Besitzstandes im Zusammenhang mit den europäischen Satellitennavigationsprogrammen, Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ehemals Artikel 156 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft) dar. Er erhält die Form einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, weil sie –genauso wie die durch sie ersetzte Verordnung (EG) Nr. 683/2008 – von allgemeiner Bedeutung ist und ihr Inhalt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein muss.

Die Definition der Programme und Systeme, die Festlegung der für sie bereitgestellten Haushaltsmittel und die Definition ihres Lenkungsschemas stellen die wichtigsten Maßnahmen des Vorschlags dar; ihm zufolge sollen zudem andere Rechtsakte mit Gesetzescharakter betreffend die europäischen Satellitennavigationsprogramme in dem Bestreben, den EU-Besitzstand zu rationalisieren, geändert oder aufgehoben werden.

Der Vorschlag entspricht den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Sein Ziel, der Aufbau und Betrieb von Satellitennavigationssystemen, übersteigt die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitgliedstaats und kann nur auf EU-Ebene zufriedenstellend erreicht werden. Er überschreitet aus zwei Gründen nicht das zur Erreichung

dieses Ziel erforderliche Maß: Erstens entspricht die vorgesehene Belastung des Haushalts den Kosten, die anhand gründlicher Analysen geschätzt wurden, und zweitens erscheint das gewählte Lenkungsschema am zweckmäßigsten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, wird die Europäische Union die Finanzierung der Programme Galileo und EGNOS auch weiterhin allein tragen. In Anwendung von Artikel [14 des Vorschlags] der in Abschnitt 1 genannten Verordnung des Rates wird im Zeitraum 2014-2020 ihr Beitrag für die Programme [7897] Mio. EUR in jeweiligen Preisen nicht überschreiten. Er deckt drei Hauptaktivitäten ab: den Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die Betriebsphase ebendieses Programms und den Betrieb des Systems EGNOS. Unter Letzteres fällt auch die ständige Optimierung der Dienste, die durch die Systeme erbracht werden, um sie an die wechselnden Nutzerbedürfnisse anzupassen.

Die Schätzung der Programmkosten beruht auf gründlichen Analysen. Sie ergibt sich auch aus den Diskussionen, die hauptsächlich mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur für das Europäische GNSS geführt wurden. Ferner wurden unterschiedliche Interessenträger, wie industrielle Akteure aus dem Raumfahrtsektor, konsultiert.

Ein wichtiger Punkt für die Fortführung der Programme ist die Erhaltung des erworbenen Know-hows innerhalb der Kommission. Daher wird die Kommission die derzeit beschäftigten Bediensteten auf Zeit solange weiterbeschäftigen, wie die einzelnen Phasen der Programme es erfordern, und sie wird Personal zur Agentur für das Europäische GNSS versetzen.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Verordnung vor allem das Lenkungsschema für die Programme und ihre Finanzierung für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt sind. Diesem Schema zufolge können umfangreiche mit dem Betrieb der Systeme zusammenhängende Aufgaben an die Agentur für das Europäische GNSS übertragen werden, die eine Einrichtung der Europäischen Union im Sinne des Artikels 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften darstellt. Dazu will die Kommission mit der Agentur eine oder mehrere Übertragungsvereinbarungen schließen.

Nach Auffassung der Kommission eignen sich Übertragungsvereinbarungen, die die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Agentur anvertrauten Mittel, einschließlich der Überwachungs- und Kostenkontrollmaßnahmen, enthalten, am besten dafür, dass die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat ihre Kontrollbefugnis voll und ganz ausüben können.

Damit das Europäische Parlament und der Rat einen vollständigen Überblick darüber erhalten, unter welchen Bedingungen die Agentur für das Europäische GNSS die Aufgaben erfüllen würde, die ihr im Rahmen des neuen Lenkungsschemas, insbesondere im Bereich Ressourcen, übertragen werden, wird die Kommission im Laufe des Jahres 2012 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 samt ihrem Finanzbogen vorlegen. Die für die Programme bereitgestellten Mittel von [7897] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen enthalten bereits die mit dem Betrieb der Systeme verbundenen Kosten, einschließlich

der Betriebskosten der Einrichtungen, die den Systembetrieb verwalten sollen. Daher wird die Wahrnehmung der ihr neu übertragenen Aufgaben durch die Agentur keinesfalls weitere Ausgaben zu Lasten des Haushalts mit sich bringen.

Die Kommission wird überdies prüfen, ob die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 mit dem neuen Lenkungsschema im Hinblick auf die Sicherheitsakkreditierung der Systeme vereinbar ist.

Die Gemeinsame Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren⁶, müsste ebenfalls aktualisiert werden.

Die Vereinfachung der Vorschriften ist eines der Schlüsselwörter des neuen, von der Kommission für Ausgaben aus dem EU-Haushalt vorgeschlagenen Ansatzes. Der Vorschlag enthält in seiner aktuellen Form Vereinfachungsmaßnahmen, die hauptsächlich folgende Punkte betreffen:

- eine Angleichung der Indikatoren an die Ziele der Strategie 2020;
- die Übertragung der mit dem Betrieb der Systeme zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere der Verwaltung der Verträge, an die Agentur für das Europäische GNSS.

⁶ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 30.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der europäischen Satellitennavigationspolitik wird das Ziel verfolgt, die Union mit zwei Satellitennavigationssystemen, dem aus dem Programm Galileo hervorgegangenen System und dem System EGNOS, (nachstehend „Systeme“ genannt) auszustatten. Diese Systeme entstehen im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS (nachstehend „Programme“ genannt). Jede der beiden Infrastrukturen umfasst Satelliten und ein Netz von Bodenstationen.
- (2) Mit dem Galileo-Programm soll die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Funknavigation und -ortung aufgebaut und betrieben werden, die speziell für zivile Zwecke konzipiert ist. Das im Rahmen des Galileo-Programms entstandene System ist vollkommen unabhängig von anderen bereits bestehenden oder etwaigen künftigen Systemen.
- (3) Das EGNOS-Programm soll der Verbesserung der Signalqualität der bestehenden globalen Satellitennavigationssysteme (nachstehend „GNSS“ genannt) dienen.
- (4) Das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben die Programme stets uneingeschränkt unterstützt.

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (5) Da die Programme inzwischen ein fortgeschrittenes Reifestadium erreicht haben und die jeweiligen Systeme in die Betriebsphase eingetreten sind, ist es erforderlich, sie auf eine eigene Rechtsgrundlage zu stellen, die den Bedürfnissen der Programme vor allem im Hinblick auf die Lenkung gerecht wird und dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Haushaltsführung besser entspricht.
- (6) Die im Rahmen der europäischen Satellitennavigationsprogramme geschaffenen Systeme sind Infrastrukturen, die als transeuropäische Netze konzipiert wurden und deren Nutzung weit über die nationalen Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreicht. Die mit diesen Systemen erbrachten Dienste tragen zudem zum Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.
- (7) Die Programme Galileo und EGNOS sind ein industriepolitisches Instrument und stehen im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“, wie der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2010 mit dem Titel „Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung – Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit“⁹ zu entnehmen ist. Sie wurden zudem in der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger“ der Kommission vom 4. April 2011¹⁰ aufgegriffen. Sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürgerinnen und Bürger ist mit diesen Programmen erheblicher Nutzen verbunden, dessen rechnerischer Gesamtwert für den Zeitraum 2014-2034 auf rund 130 Mrd. EUR geschätzt wird.
- (8) Angesichts der zunehmenden Nutzung der Satellitennavigation in vielfältigen Tätigkeitsbereichen wäre eine Einstellung dieser Dienste mit gravierenden Beeinträchtigungen unserer modernen Gesellschaft verbunden. Abgesehen davon stellen Satellitennavigationssysteme aufgrund ihrer strategischen Bedeutung sensible Infrastrukturen dar, die für eine Nutzung mit böser Absicht besonders anfällig sind. Dies kann der Sicherheit der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten schaden. Daher muss den Sicherheitsanforderungen bei Planung, Aufbau und Betrieb der Infrastrukturen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS entstehen, Rechnung getragen werden.
- (9) Das Programm Galileo umfasst eine bereits abgeschlossene Definitionsphase, eine Phase der Entwicklung und Validierung, die 2013 enden dürfte, eine 2008 begonnene Errichtungsphase, die wohl 2020 enden wird, und eine Betriebsphase, die von 2014/2015 an schrittweise beginnen soll, damit das komplette System bis 2020 voll und ganz operativ ist.
- (10) Das EGNOS-Programm hat die Betriebsphase erreicht, seitdem sein offener Dienst im Oktober 2009 und sein sicherheitskritischer (SoL - „Safety of Life“) Dienst im März 2011 für operativ erklärt wurden.
- (11) Um die Nutzung der erbrachten Dienste zu optimieren, sollten die Systeme, Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, sowohl untereinander als auch mit anderen Satellitennavigationssystemen sowie mit

⁹ KOM(2010) 614 endgültig/2.

¹⁰ KOM(2011) 152.

konventionellen Navigationsmitteln möglichst weitgehend kompatibel und interoperabel sein.

- (12) Da die Programme im Prinzip komplett aus dem EU-Haushalt finanziert werden, sollte die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte sein, die im Rahmen der Programme entstehen oder entwickelt werden. Damit alle grundlegenden Rechtsansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum uneingeschränkt gewahrt werden können, sollten die erforderlichen Vereinbarungen mit bestehenden Eigentümern geschlossen werden, insbesondere was die wichtigen Infrastrukturteile und ihre Sicherheit angeht. Damit die Akzeptanz der Satellitennavigation auf den Märkten erleichtert wird, sollte zudem besonders auf sozio-ökonomischer Ebene dafür gesorgt werden, dass Dritte insbesondere die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Programmen ergeben und deren Inhaberin die Union ist, optimal nutzen können.
- (13) Die Errichtungs- und Betriebsphase des Programms Galileo und die Betriebsphase des Programms EGNOS sollen grundsätzlich zur Gänze durch die Europäische Union finanziert werden. Trotzdem sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹¹ die Möglichkeit haben, auf der Grundlage entsprechender Übereinkünfte zusätzliche Mittel für die Programme bereitzustellen oder Sachleistungen beizutragen, um so zusätzliche Elemente zu finanzieren, deren Umsetzung sie verlangen; dies kann die Architektur der Systeme oder bestimmte sicherheitsbezogene Zusatzanforderungen betreffen. Auch Drittstaaten und internationale Organisationen sollten Beiträge zu den Programmen leisten dürfen.
- (14) Um die Fortführung der Programme zu gewährleisten, ist es notwendig, einen geeigneten Finanzrahmen zu schaffen, der es der Union ermöglicht, die Programme weiterhin zu finanzieren. Außerdem ist der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderliche Betrag für die Finanzierung des Abschlusses der Errichtungsphase von Galileo sowie des Betriebs der Systeme anzugeben.
- (15) Aufgrund des Vorschlags der Kommission vom 29. Juni 2011 [entschieden] das Europäische Parlament und der Rat, für die Finanzierung der mit den Programmen verbundenen Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 einen Höchstbetrag von [7897] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitzustellen. Es ist klarzustellen, dass der Schutz der Systeme und ihres Betriebs, auch zum Zeitpunkt des Starts der Satelliten, ebenfalls zu diesen Tätigkeiten gehören. Zu diesem Zweck könnte aus den für die Programme veranschlagten Haushaltsmitteln eine Kostenbeteiligung finanziert werden, die zur Nutzung von Diensten erforderlich ist, die einen solchen Schutz gewähren können, wie beispielsweise der Dienste der Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness), sofern bei einer strengen Ausgabenverwaltung und bei voller Einhaltung der genannten Obergrenze nach Artikel [x] der Verordnung des Rates XYZ zur Festlegung des Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 noch Mittel verfügbar sind. In dieser Verordnung wird eine Mittelausstattung für die Fortführung der Programme festgelegt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom xx/yy/201z zwischen dem

¹¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie im Sinne von Artikel 14 [des Vorschlags für eine Verordnung des Rates vom 29. Juni 2011] zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020^[12] bildet.

- (16) Es sollte präzisiert werden, welche Tätigkeiten mit den Haushaltsmitteln der Union finanziert werden, die den Programmen durch diese Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesen werden. Diese Mittel sollten hauptsächlich für die Tätigkeiten bereitgestellt werden, die mit der Errichtungsphase des Galileo-Programms, einschließlich der Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen dieser Phase, sowie mit dem Betrieb des Systems, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist, einschließlich der vorgeschalteten oder vorbereitenden Maßnahmen für diese Phase, und des Systems EGNOS zusammenhängen. Sie sollten auch für die Finanzierung bestimmter anderer Tätigkeiten gewährt werden, die für die Verwaltung der Programme und die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind.
- (17) Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den für den Zeitraum von 2014 bis 2020 veranschlagten Investitions- und Betriebskosten der Systeme unvorhergesehene finanzielle Verpflichtungen nicht berücksichtigt wurden, die auf die Union, insbesondere durch höhere Gewalt oder Totalausfall, aufgrund der außervertraglichen Haftung zukommen können, die sich daraus ergibt, dass die Systeme im öffentlichen Eigentum stehen. Diese Verpflichtungen werden von der Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.
- (18) Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Haushaltsmittel weder die Arbeiten abdecken, die mit den Geldern des Programms „Horizont 2020“ des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation finanziert werden, noch jene, die mit der Entwicklung der Anwendungen zusammenhängen, die aus den Systemen entstehen. Durch diese Arbeiten kann die Nutzung der im Rahmen der Programme bereitgestellten Dienste optimiert werden, es kann erreicht werden, dass sich die Investitionen der Union durch großen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen bezahlt machen, und das Know-how der EU-Unternehmen in der Satellitennavigationstechnik kann durch sie vergrößert werden.
- (19) Im Übrigen sollten die mit den Systemen erzielten Einnahmen als Ausgleich für ihre zuvor getätigten Investitionen an die Union fallen. Davon abgesehen, sollte es möglich sein, in den mit privatwirtschaftlichen Unternehmen geschlossenen Verträgen ein Verfahren zur Einnahmenteilung vorzusehen.
- (20) Damit die Kostenüberschreitungen und Verzögerungen, die die Programmdurchführung in den vergangenen Jahren beeinträchtigten, künftig vermieden werden, muss noch mehr dafür getan werden, die Risiken zu beherrschen, die zu Mehrkosten führen können, wie es der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 31. März 2011 und das Parlament in seinen Entschlüssen vom 8. Juni 2011 gefordert haben und wie es auch der Begründung in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein Haushalt für Europa 2020“ vom 29. Juni 2011¹³ zu entnehmen ist.

¹² KOM(2011) 398 endgültig.

¹³ KOM(2011) 500 endgültig.

- (21) Die ordnungsgemäße öffentliche Lenkung der Programme Galileo und EGNOS setzt zum einen voraus, dass die Aufgabenbereiche vor allem der Kommission, der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation strikt voneinander abgegrenzt sind, und zum anderen, dass diese Lenkung schrittweise an die Betriebserfordernisse der Systeme angepasst wird.
- (22) Da die Kommission die Europäische Union vertritt, die im Prinzip die Programme allein finanziert und Eigentümerin der Systeme ist, sollte sie für die Durchführung der Programme zuständig sein und diese politisch beaufsichtigen. Sie sollte die Mittel verwalten, die nach dieser Verordnung für die Programme bereitgestellt werden, die Durchführung aller Programmtätigkeiten überwachen und für eine klare Aufgabenteilung insbesondere zwischen der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation sorgen. Zu diesem Zweck sollten der Kommission außer den Aufgaben, die mit diesen allgemeinen Zuständigkeiten verbunden sind, und den anderen Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung zufallen, noch spezifische Aufgaben übertragen werden, die nicht vollständig aufgezählt werden. Damit die Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Beteiligten optimal eingesetzt werden, sollte die Kommission bestimmte Aufgaben durch Übertragungsvereinbarungen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und insbesondere mit deren Artikel 54 delegieren können.
- (23) Die Agentur für das Europäische GNSS wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ geschaffen, um die Ziele der Programme Galileo und EGNOS zu erreichen und bestimmte mit der Programmverwaltung verbundene Aufgaben zu erfüllen. Die Behörde ist eine Einrichtung der Europäischen Union im Sinne des Artikels 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und damit an die für solche EU-Einrichtungen geltenden Pflichten gebunden. Ihr sollten bestimmte Aufgaben übertragen werden, die mit der Sicherheit der Programme, mit ihrer möglichen Benennung als zuständige PRS-Behörde und mit ihrer Mitarbeit bei der Kommerzialisierung der Systeme verbunden sind. Es ist ferner angezeigt, dass sie auch Aufgaben erfüllt, die die Kommission ihr durch eine oder mehrere Übertragungsvereinbarungen übertragen kann, die unterschiedliche weitere spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit den Programmen umfassen, zu denen mit den Betriebsphasen der Systeme verbundene Aufgaben sowie die Werbung für die Anwendungen und Dienste auf dem Satellitennavigationsmarkt gehören. Damit die Kommission als Vertreterin der Union ihre Kontrollbefugnis umfassend ausüben kann, sollten diese Übertragungsvereinbarungen insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Agentur für das Europäische GNSS zur Verfügung gestellten Mittel beinhalten.
- (24) Die Union sollte mit der Europäischen Weltraumorganisation eine mehrjährige Übertragungsvereinbarung schließen, die die technischen und programmplanungsbezogenen Aspekte abdeckt. Damit die Kommission als Vertreterin

¹⁴ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1.

der Union ihre Kontrollbefugnis voll und ganz ausüben kann, sollte die Übertragungsvereinbarung insbesondere die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der der Europäischen Weltraumorganisation zur Verfügung gestellten Mittel beinhalten. Da es sich um Tätigkeiten handelt, die ausschließlich von der EU finanziert werden, sollten diese Bedingungen einen vergleichbaren Grad der Kontrolle sicherstellen, wie er vorgeschrieben wäre, wenn die Europäische Weltraumorganisation eine EU-Einrichtung wäre.

- (25) Zur Verantwortung für die Durchführung der Programme gehört insbesondere auch die Verantwortung für ihre Sicherheit, für die der Systeme und für die ihres Betriebs. Abgesehen von der Anwendung der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP des Rates vom 12. Juli 2004 betreffend die Gesichtspunkte des Betriebs des europäischen Satellitennavigationssystems, die die Sicherheit der Europäischen Union berühren¹⁵, die erforderlichenfalls an das Fortschreiten der Programme, an ihre Lenkung und an den Vertrag von Lissabon angepasst werden könnte, liegt die Verantwortung für die Sicherheit bei der Kommission, auch wenn bestimmte sicherheitsbezogene Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS übertragen werden. Es ist vor allem Aufgabe der Kommission, die geeigneten Mechanismen einzurichten, um eine zweckmäßige Koordinierung zwischen den verschiedenen mit der Sicherheit betrauten Stellen zu gewährleisten.
- (26) Da der Europäische Auswärtige Dienst über besonderes Know-how und regelmäßige Kontakte zu den Verwaltungsbehörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen verfügt, erscheint er geeignet dafür, die Kommission im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes¹⁶, insbesondere mit Artikel 2 Absatz 2, bei der Wahrnehmung bestimmter, mit der Sicherheit der Systeme und Programme zusammenhängender Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen zu unterstützen.
- (27) Bei der Bereitstellung der EU-Mittel, die für die Programme veranschlagt wurden und deren Betrag eine von der Kommission nicht zu überschreitende Obergrenze darstellt, sind effektive öffentliche Vergabeverfahren und insbesondere auch Vertragsverhandlungen, bei denen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wird, sowie verlässliche Leistungserbringung, eine nahtlose Fortführung der Programme, ein gutes Risikomanagement und die Einhaltung des vorgeschlagenen Zeitplans ausschlaggebend. Dies sollte der öffentliche Auftraggeber gewährleisten.
- (28) Da die Programme grundsätzlich von der Europäischen Union finanziert werden, sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen dieser Programme mit den Grundsätzen der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Einklang stehen und vor allem auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Kostenkontrolle und Verringerung von Risiken abzielen, aber auch die Effizienz steigern und Abhängigkeiten von einem einzelnen Zulieferer mindern. Es sollte für einen offenen Zugang und einen fairen Wettbewerb über die gesamte industrielle Lieferkette gesorgt werden, und die Möglichkeit einer ausgewogenen Beteiligung der Industrie auf allen Ebenen sollte insbesondere auch den neuen Marktteilnehmern und den kleinen und

¹⁵ ABl. L 246 vom 20.07.2004, S. 30.

¹⁶ ABl. L 201 vom 03.08.2010, S. 30.

mittleren Unternehmen (nachstehend „KMU“ genannt) eröffnet werden. Ein möglicher Missbrauch einer beherrschenden Stellung und eine langfristige Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern sollten vermieden werden. Um die Programmrisiken zu verringern, die Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern zu vermeiden und eine bessere Gesamtkontrolle des Programms sowie seiner Kosten und Zeitpläne zu gewährleisten, muss auf mehrfache Beschaffungsquellen zurückgegriffen werden, wo immer dies zweckdienlich ist. Die EU-Industrie sollte die Möglichkeit haben, Bezugsquellen außerhalb der Union für bestimmte Komponenten und Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn deutliche Vorteile in Bezug auf Qualität und Kosten nachweisbar sind, wobei jedoch dem strategischen Charakter der Programme und den Sicherheits- und Ausfuhrkontrollbestimmungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist. Frühere Investitionen sowie die Erfahrung und die Fähigkeiten der Industrie, auch soweit sie in der Definitions-, Entwicklungs- und Validierungsphase der Programme gewonnen wurden, sollten genutzt werden, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Vorschriften über die Auftragsvergabe im Wege von Ausschreibungen nicht verletzt werden.

- (29) Die Satellitennavigation ist eine neue, komplexe und sich ständig weiterentwickelnde Technologie. Dies bedingt Unsicherheiten und Risiken für die öffentlichen Aufträge, die im Rahmen der Programme vergeben werden, zumal diese Aufträge auf langfristige Nutzung ausgelegte Anlagen und Dienste betreffen. Diese Eigenschaften machen besondere Maßnahmen bei der Auftragsvergabe erforderlich, die zusätzlich zu jenen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 anzuwenden sind. So sollte der öffentliche Auftraggeber gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherstellen dürfen, wenn ein Unternehmen oder mehrere bereits zu Beginn einer Ausschreibung über einen Informationsvorsprung betreffend die mit der Ausschreibung zusammenhängenden Tätigkeiten verfügen. Ebenso sollte er einen Auftrag mit Bedarfspositionen vergeben können, unter bestimmten Voraussetzungen bei Erfüllung eines Auftrags einen Vertragszusatz einführen oder auch die Vergabe eines Mindestvolumens an Unterauftragnehmer vorschreiben dürfen. Die Programme unterliegen technischen Unwägbarkeiten, die dazu führen, dass sich für die öffentlichen Aufträge nicht immer präzise Preise festlegen lassen, so dass es wünschenswert wäre, eine besondere Form von Verträgen abzuschließen, die zum einen keinen endgültigen Festpreis vorgeben, zum anderen aber auch Klauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.
- (30) Es ist zu bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union alle Maßnahmen unterlassen müssen, die die erfolgreiche Durchführung der Programme, insbesondere im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und hinsichtlich des ununterbrochenen Funktionierens der Infrastrukturen, gefährden könnten. Es sollte auch klargestellt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, damit die Bodenstationen der Systeme als europäische kritische Infrastrukturen ausgewiesen werden.
- (31) In Anbetracht des globalen Anspruchs der Systeme ist es von grundlegender Bedeutung, dass die EU mit Drittstaaten und internationalen Organisationen im Rahmen der Programme Übereinkünfte gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schließen kann, um insbesondere deren reibungslose Durchführung zu gewährleisten, die Dienste für die EU-Bürgerinnen und Bürger zu optimieren und den Anforderungen der Drittstaaten und internationalen

Organisationen zu entsprechen. Es ist gegebenenfalls auch nützlich, die bestehenden Übereinkünfte an die Weiterentwicklung der Programme anzupassen. Bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Übereinkünfte kann sich die Kommission vom Europäischen Auswärtigen Dienst, von der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur für das Europäische GNSS in den Grenzen der Aufgaben unterstützen lassen, die ihnen im Rahmen dieser Verordnung jeweils zufallen.

- (32) Es ist zu bestätigen, dass die Kommission zur Erfüllung bestimmter nichtordnungspolitischer Aufgaben gegebenenfalls im Rahmen des Erforderlichen die technische Unterstützung bestimmter externer Akteure in Anspruch nehmen kann. Die übrigen an der öffentlichen Lenkung der Programme beteiligten Einrichtungen können ebenfalls diese technische Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen in Anwendung dieser Verordnung übertragen werden, in Anspruch nehmen.
- (33) Der Schutz der personenbezogenen Daten und der Schutz der Privatsphäre sind im Rahmen der Programme sicherzustellen.
- (34) Die finanziellen Interessen der Union müssen durch verhältnismäßige Maßnahmen während des gesamten Ausgabenzklus geschützt werden, insbesondere durch die Vorbeugung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, durch die Durchführung von Untersuchungen, durch die Einziehung entgangener sowie rechtsgrundlos gezahlter oder schlecht verwalteter Mittel und gegebenenfalls durch die Verhängung von Sanktionen.
- (35) Es muss sichergestellt werden, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig über die Durchführung der Programme unterrichtet werden. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 9. Juli 2008 zum Interinstitutionellen Galileo-Ausschuss werden das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission zudem im Interinstitutionellen Galileo-Ausschuss zusammentreten.
- (36) Die Kommission sollte Bewertungen vornehmen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zu beurteilen, die zur Erreichung der Programmziele ergriffen wurden.
- (37) Damit die Maßnahme definiert werden, die erforderlich sind, um die Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme mit anderen Satellitennavigationssystemen ebenso wie mit konventionellen Navigationsmitteln zu gewährleisten und um die Sicherheit der Systeme selbst und ihres Betriebs sicherzustellen, ist es angezeigt, der Kommission die Befugnis zu übertragen, in diesen beiden Zuständigkeitsbereichen Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (38) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission die Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollte sie nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der

allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren,¹⁷ wahrnehmen.

- (39) Da das Streben nach einer ordnungsgemäßen öffentlichen Programmleitung es erforderlich macht, die Einheitlichkeit der Programmverwaltung, eine beschleunigte Entscheidungsfindung und den gleichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten, sollten die Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation als Beobachter an der Arbeit des mit Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)¹⁸ eingerichteten Ausschusses für die Europäischen GNSS-Programme teilnehmen können. Aus ebendiesen Gründen sollten auch die Vertreter von Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die eine internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union geschlossen haben, an der Arbeit des Ausschusses für die Europäischen GNSS-Programme teilnehmen können. Diese Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS, der Europäischen Weltraumorganisation, der Drittstaaten und der internationalen Organisationen dürfen an den Abstimmungen des Ausschusses jedoch nicht teilnehmen.
- (40) Weil das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung und der Betrieb der Systeme für die Satellitennavigation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da es die finanziellen und technischen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats überschreitet, und daher ein Handeln auf Ebene der Europäischen Union der beste Weg zur Durchführung dieser Programme ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (41) Das gemeinsame Unternehmen Galileo, das durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo¹⁹ gegründet wurde, stellte am 31. Dezember 2006 seine Tätigkeit ein, und inzwischen ist die Auflösung des Unternehmens abgeschlossen. Somit sollte auch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 aufgehoben werden.
- (42) Da die Programme evaluiert werden müssen, an der Verordnung umfangreiche Änderungen vorzunehmen wären und dabei Verständlichkeit und Rechtssicherheit gewahrt bleiben sollten, ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 aufzuheben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

¹⁷ ABl. L 55 vom 28.02.2011, S. 13.

¹⁸ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

¹⁹ ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.

Artikel 1

Die europäischen Satellitennavigationssysteme und -programme

1. Die Programme Galileo und EGNOS umfassen alle erforderlichen Tätigkeiten zur Definition, Entwicklung, Validierung, Errichtung, Nutzung, Erneuerung und Verbesserung der beiden europäischen Satellitennavigationssysteme, nämlich des aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen Systems und des EGNOS-Systems, sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit.
2. Das im Rahmen des Galileo-Programms errichtete System stellt eine autonome weltweite Satellitennavigationssysteminfrastruktur (GNSS) dar, die eine Satellitenkonstellation und ein weltweites Netz von Bodenstationen umfasst.
3. Bei dem EGNOS-System handelt es sich um eine Infrastruktur, die der Überwachung und Korrektur von Signalen dient, die von bestehenden globalen Satellitennavigationssystemen gesendet werden. Es umfasst Bodenstationen und mehrere auf geostationären Satelliten installierte Transponder.
4. Die spezifischen Ziele des Galileo-Programms bestehen darin, die Nutzbarkeit der Signale, die von dem aus diesem Programm hervorgegangenen System ausgestrahlt werden, für die folgenden fünf Funktionen zu gewährleisten:
 - (a) Erbringung eines „offenen Dienstes“ („Open Service“, OS), der für den Benutzer kostenlos ist und Informationen zur Ortung und Synchronisierung bietet und für Massenanwendungen der Satellitennavigation vorgesehen ist;
 - (b) Erbringung eines sicherheitskritischen Dienstes („Safety of Life Service“, SoL), der auf Nutzer zugeschnitten ist, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist; dieser Dienst erfüllt zudem die Anforderungen bestimmter Sektoren hinsichtlich Kontinuität, Verfügbarkeit und Genauigkeit und alarmiert mit einem Integritätsmelder den Nutzer bei einem Systemversagen;
 - (c) Erbringung eines „kommerziellen Dienstes“ („Commercial Service“, CS), der die Entwicklung von Anwendungen für professionelle oder kommerzielle Zwecke aufgrund besserer Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als im „offenen Dienst“ ermöglicht;
 - (d) Erbringung eines öffentlich-staatlichen Dienstes („Public Regulated Service“, PRS), der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist; der „öffentlich-staatliche Dienst“ verwendet robuste, verschlüsselte Signale;
 - (e) Beteiligung an dem Such- und Rettungsdienst („Search and Rescue Support Service“, SAR) des Systems COSPAS-SARSAT durch Erfassung der Signale von Notfunkbaken und Weiterleitung von Nachrichten an diese Baken.
5. Die spezifischen Ziele des EGNOS-Programms bestehen darin, die Nutzbarkeit der von dem EGNOS-System ausgestrahlten Signale für die folgenden drei Funktionen zu gewährleisten:

- (a) Erbringung eines offenen Dienstes („Open Service“, OS), der für den Nutzer kostenlos ist und der für Massen Anwendungen der Satellitennavigation bestimmte Ortungs- und Synchronisierungsinformationen im Abdeckungsgebiet des Systems bietet;
- (b) Erbringung eines Datenübertragungsdienstes mit kommerziellem Charakter („EGNOS Data Access Service“, EDAS), der die Entwicklung von Anwendungen für professionelle oder kommerzielle Zwecke aufgrund besserer Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als im offenen Dienst ermöglicht;
- (c) Erbringung eines sicherheitskritischen Dienstes („Safety of Life Service“, SoL), der auf Nutzer zugeschnitten ist, für die die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Dieser Dienst erfüllt insbesondere die Anforderungen bestimmter Sektoren in Bezug auf Kontinuität, Verfügbarkeit und Genauigkeit und alarmiert mit einem Integritätsmelder den Nutzer bei einem Systemversagen im Abdeckungsgebiet.

Ein weiteres spezifisches Ziel des EGNOS-Programms besteht darin, die geografische Abdeckung dieser Dienste auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union und – soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen – auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte auf andere Regionen der Welt, insbesondere das Hoheitsgebiet jener Drittstaaten, die zum einheitlichen europäischen Luftraum gehören, auszuweiten.

Artikel 2

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Durchführungsregeln für den im Rahmen der Programme erfolgenden Aufbau und Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme festgelegt, einschließlich der für die Programmleitung und für den Finanzbeitrag der Union geltenden Modalitäten.

Artikel 3

Phasen des Galileo-Programms

Das Galileo-Programm umfasst die folgenden Phasen:

- (a) eine Definitionsphase, während der die Systemarchitektur konzipiert und die Systemkomponenten festgelegt wurden. Diese Phase wurde 2001 abgeschlossen;
- (b) eine Entwicklungs- und Validierungsphase, die den Bau und den Start der ersten Satelliten, die Errichtung der ersten Infrastrukturen am Boden sowie alle Arbeiten und Tätigkeiten zur Validierung des Systems in der Umlaufbahn umfasst. Diese Phase soll 2013 abgeschlossen werden;
- (c) eine Errichtungsphase, die die Errichtung und den Schutz der gesamten Infrastruktur im Weltraum und am Boden, die damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die

Vorbereitungen der Betriebsphase umfasst. Diese Phase begann 2008 und soll 2020 abgeschlossen werden;

- (d) eine Betriebsphase, die die Verwaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung, ständige Verbesserung, die Erneuerung und den Schutz des Systems, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, die Erbringung und Vermarktung der Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für die Entwicklung des Systems und eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms erforderlich sind. Diese Phase soll zwischen 2014 und 2015 mit der Erbringung der ersten Dienste schrittweise beginnen.

Artikel 4

Betrieb des EGNOS-Systems

Der Betrieb des EGNOS-Systems umfasst hauptsächlich die Verwaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung, die ständige Verbesserung, die Erneuerung und den Schutz des Systems, die Sicherheitsakkreditierungs-, Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, sämtliche Elemente, die die Zuverlässigkeit des Systems und seines Betriebs belegen, sowie die Erbringung und die Vermarktung der Dienste.

Artikel 5

Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme

1. Die Systeme, Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, sind miteinander kompatibel und untereinander interoperabel.
2. Die Systeme, Netze und Dienste, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgehen, sind mit anderen Satellitennavigationssystemen sowie mit konventionellen Navigationsmitteln möglichst weitgehend kompatibel und interoperabel.
3. Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 34 die geeigneten Anforderungen und Normen fest, um die Kompatibilität und Interoperabilität nach Absatz 2 zu gewährleisten.

Artikel 6

Eigentum

Die Europäische Union ist Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen der Programme entstehen oder entwickelt werden; in diesem Zusammenhang werden, soweit dies angebracht ist, Vereinbarungen mit Dritten in Bezug auf bereits bestehende Eigentumsrechte geschlossen.

Die Kommission sorgt insbesondere für eine optimale Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums der Union.

KAPITEL II

HAUSHALTSMITTEL UND HAUSHALTSVERFAHREN

Artikel 7

Erfasste Tätigkeiten

1. Die den Programmen durch diese Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesenen Haushaltsmittel der Union dienen der Finanzierung:
 - a) der Tätigkeiten, die mit der Errichtungsphase des Galileo-Programms zusammenhängen, einschließlich der in dieser Phase erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen;
 - b) der Tätigkeiten, die mit dem Betrieb des Systems zusammenhängen, das aus dem Galileo-Programm hervorgegangen ist, einschließlich der vorgeschalteten oder vorbereitenden Maßnahmen für diese Phase;
 - c) der Tätigkeiten, die mit dem Betrieb des EGNOS-Systems zusammenhängen.

2. Diese den Programmen zugewiesenen Haushaltsmittel der Union können auch zur Finanzierung der Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten verwendet werden, die für deren Verwaltung und für die Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere der Ausgaben für:
 - (a) Studien und Tagungen von Sachverständigen;
 - (b) Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der EU, soweit sie in direktem Zusammenhang mit den Zielen dieser Verordnung stehen;
 - (c) die Netze der Informationstechnologie (IT), deren Ziel die Verarbeitung oder der Austausch von Daten ist;
 - (d) jede weitere technische oder administrative Hilfe, die der Kommission bei der Verwaltung der Programme geleistet wird.

3. Damit die Kosten der Programme und die in den verschiedenen Programmphasen anfallenden Kosten genau ermittelt werden können, unterrichtet die Kommission nach dem Grundsatz der transparenten Verwaltung den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Ausschuss jährlich über die Aufteilung der EU-Mittel auf die einzelnen Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 8

Finanzierung des Galileo-Programms

1. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die Errichtungsphase und die Betriebsphase im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 von der Europäischen Union finanziert.
2. Die Mitgliedstaaten können das Programm Galileo mit weiteren Mitteln ausstatten. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen sind zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002. Nach dem Grundsatz der transparenten Verwaltung unterrichtet die Kommission den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Ausschuss über alle mit der Anwendung dieses Absatzes einhergehenden Auswirkungen auf das Programm Galileo.
3. Drittländer und internationale Organisationen können ebenfalls zusätzliche Finanzmittel für das Galileo-Programm bereitstellen. Die Bedingungen und Modalitäten ihrer Beteiligung werden in den Übereinkünften nach Artikel 28 festgelegt.

Artikel 9

Finanzierung des Betriebs des EGNOS-Systems

1. Unbeschadet etwaiger Finanzbeiträge aus anderen Quellen, zu denen insbesondere auch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Quellen zählen, finanziert die Europäische Union im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 den Betrieb des EGNOS-Systems.
2. Die Mitgliedstaaten können das Programm EGNOS mit weiteren Mitteln ausstatten. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen sind zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002. Nach dem Grundsatz der transparenten Verwaltung unterrichtet die Kommission den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Ausschuss über alle mit der Anwendung dieses Absatzes einhergehenden Auswirkungen auf das Programm EGNOS.
3. Drittländer und internationale Organisationen können ebenfalls zusätzliche Finanzmittel für das EGNOS-Programm bereitstellen. Die Bedingungen und Modalitäten ihrer Beteiligung werden in den Übereinkünften nach Artikel 28 festgelegt.

Artikel 10

Haushaltsmittel

1. Der von der Union für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 für die Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 bereitgestellte Höchstbetrag beläuft sich auf [7897] Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.
2. Die Ausführung dieser Mittel erfolgt gemäß dieser Verordnung und gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
3. Die Mittelbindungen für die Programme werden in jährlichen Tranchen ausgeführt.

Artikel 11

Durch die Programme erzielte Einnahmen

1. Die Einnahmen, die durch den Betrieb der Systeme erzielt werden, werden von der Europäischen Union vereinnahmt; sie werden dem EU-Haushalt zugeführt und den Programmen zugewiesen. Fallen die Einnahmen höher aus als für die Finanzierung der Betriebsphasen der Programme erforderlich, so unterliegt jegliche Anpassung des Zuweisungsgrundsatzes auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde.
2. Ein Verfahren zur Einnahmenteilung kann in den mit privatwirtschaftlichen Unternehmen geschlossenen Verträgen vorgesehen werden.
3. Zinseinnahmen aus Vorfinanzierungsbeträgen, die jenen Einrichtungen ausgezahlt wurden, welchen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, werden für die Tätigkeiten bereitgestellt, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarung oder des Vertrags zwischen der Kommission und der betreffenden Einrichtung sind. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eröffnen die Einrichtungen, denen der indirekte Haushaltsvollzug übertragen wurde, Konten, die eine Ausweisung der Gelder und der entsprechenden Zinsen erlauben.

KAPITEL III

ÖFFENTLICHE PROGRAMMLENKUNG

Artikel 12

Allgemeiner Rahmen für die Programmlenkung

Die öffentliche Programmlenkung beruht auf dem Grundsatz der strikten Trennung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen beteiligten Einrichtungen, insbesondere der Kommission, der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation.

Artikel 13

Die Rolle der Kommission

1. Die Kommission ist für die Durchführung der Programme zuständig. Sie verwaltet die Mittel, die gemäß dieser Verordnung für sie bereitgestellt werden, und wacht über die Durchführung aller Tätigkeiten der Programme.
2. Zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben nach Absatz 1 und den in anderen Bestimmungen dieser Verordnung genannten Aufgaben obliegen im Rahmen dieser Verordnung auch folgende spezifische Aufgaben der Kommission:
 - (a) Sie gewährleistet eine klare Aufgabenteilung zwischen den einzelnen an den Programmen beteiligten Einrichtungen und überträgt zu diesem Zweck,

insbesondere durch Übertragungsvereinbarungen, der Agentur für das Europäische GNSS die Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d und der Europäischen Weltraumorganisation die Aufgaben nach Artikel 16;

- (b) sie schafft die geeigneten Instrumente und ergreift die nötigen strukturellen Maßnahmen, um die mit den Programmen verbundenen Risiken, vor allem hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans, zu erkennen, zu beherrschen, zu verringern und zu überwachen;
 - (c) sie verwaltet im Auftrag der Europäischen Union in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beziehungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;
 - (d) sie gewährleistet die Sicherheit der Programme und schafft Mechanismen für die Koordinierung der einzelnen beteiligten Einrichtungen.
3. Wenn dies für die erfolgreiche Durchführung der Phasen des Galileo-Programms nach Artikel 3 und für den Betrieb des EGNOS-Systems nach Artikel 4 erforderlich ist, legt die Kommission die nötigen Maßnahmen fest:
- (a) um den Standort für die Bodeninfrastruktur der Systeme festzulegen und ihr Funktionieren sicherzustellen;
 - (b) um die wichtigen Entscheidungszeitpunkte für die Bewertung der Programmdurchführung zu definieren;
 - (c) um die der Programmdurchführung innewohnenden Risiken zu mindern.

Diese Ausführungsmaßnahmen werden im Wege des Prüfverfahrens nach Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

Artikel 14

Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs

1. Die Systeme und ihre Funktionsweise müssen sicher sein.
2. Unbeschadet der Artikel 15 und 17 dieser Verordnung und des Artikels 8 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 34 die geeigneten Anforderungen und Normen festlegen, um die Sicherheit der Systeme und ihres Betriebs nach Absatz 1 zu gewährleisten. Dazu trägt sie der Tatsache Rechnung, dass eine Beaufsichtigung erforderlich ist, dass die Sicherheitsanforderungen in die gesamten Programme integriert werden müssen und dass sich diese Anforderungen auf die erfolgreiche Durchführung der Programme, insbesondere im Hinblick auf die Kosten und den Zeitplan, auswirken werden.

²⁰ ABl. L 287 vom 04.11.2011, S. 1.

3. Der Europäische Auswärtige Dienst unterstützt die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2010/427/EU im Bereich der Außenbeziehungen bei der Erfüllung ihrer mit der Sicherheit zusammenhängenden Aufgaben. Er unterstützt die Kommission in diesem Bereich auch bei der Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards gemäß dem Beschluss Nr. 1104/2011/EU. Dazu werden ihr die geeigneten Mittel zur Verfügung gestellt und es werden Übergangszeiten vorgesehen, damit die Kontinuität der Programme und der Dienste sichergestellt werden kann.

Artikel 15

Die Rolle der Agentur für das Europäische GNSS

1. Damit die Programmziele erreicht werden, trägt die Agentur für das Europäische GNSS zur Durchführung der Programme bei und erfüllt gemäß den Leitlinien der Kommission die folgenden Aufgaben:
- (a) In Bezug auf die Programmsicherheit gewährleistet sie unbeschadet der Artikel 14 und 17:
 - i) bis spätestens 30. Juni 2016 die Sicherheitsakkreditierung nach Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 912/2010; dazu startet und überwacht sie die Anwendung der Sicherheitsverfahren und führt Prüfungen in Bezug auf die Systemsicherheit durch;
 - ii) den Betrieb der Galileo-Sicherheitszentrale entsprechend den Standards und Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 3 und den Weisungen, die gemäß der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP nach Artikel 17 erteilt werden.
 - (b) Sie erfüllt die Funktion einer zuständigen PRS-Behörde nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU, wenn sie dazu benannt wird, und unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards nach Artikel 8 Absatz 6 dieses Beschlusses.
 - (c) Im Rahmen des Betriebs der Systeme trägt sie zur kommerziellen Nutzung der Dienste bei, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Marktanalyse.
 - (d) Ferner erfüllt sie weitere spezifische Aufgaben in programmbezogenen Bereichen, die ihr von der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 mittels einer Übertragungsvereinbarung, die auf der Grundlage eines Übertragungsbeschlusses getroffen wird, übertragen werden können, und zwar unter anderem:
 - i) die operativen Tätigkeiten, die mit der Verwaltung der Infrastruktur, der Instandhaltung, der ständigen Verbesserung und der Erneuerung der Systeme, den Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten im Rahmen der Programme und der Erbringung der Dienste nach Artikel 3 Buchstabe d und Artikel 4 zusammenhängen;

- ii) die Werbung für Anwendungen und Dienste auf dem Satellitennavigationsmarkt.
2. Zusätzlich zu den Aufgaben nach Absatz 1 und in den Grenzen ihres Auftrags unterstützt die Agentur für das Europäische GNSS die Kommission mit ihrem technischen Fachwissen und übermittelt ihr alle Informationen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung benötigt.
3. Der Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 wird im Wege des Beratungsverfahrens nach Artikel 35 Absatz 2 zu dem Übertragungsbeschluss nach Absatz 1 Buchstabe d gehört. Der Ausschuss wird über die zwischen der Union, vertreten durch die Kommission, und der Agentur für das Europäische GNSS zu schließenden Übertragungsvereinbarungen unterrichtet.

Artikel 16

Die Rolle der Europäischen Weltraumorganisation

1. Die Kommission schließt auf der Grundlage eines von ihr nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 erlassenen Übertragungsbeschlusses eine mehrjährige Übertragungsvereinbarung mit der Europäischen Weltraumorganisation. In dieser Vereinbarung werden die Ausführung der übertragenen Aufgaben und der übertragene Haushaltsvollzug im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme, insbesondere die Fertigstellung der aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen Infrastruktur, geregelt.
2. Soweit dies für die Ausführung der übertragenen Aufgaben und den übertragenen Haushaltsvollzug nach Absatz 1 erforderlich ist, werden in der Übertragungsvereinbarung die allgemeinen Bedingungen für die Verwaltung der Mittel, die der Europäischen Weltraumorganisation anvertraut sind, und insbesondere die durchzuführenden Maßnahmen, die damit zusammenhängende Finanzierung, die Verwaltungsverfahren, die Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle, die im Fall einer unzureichenden Durchführung der Verträge anzuwendenden Maßnahmen und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände festgelegt.

Zu den Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle gehören insbesondere ein Kostenüberwachungssystem, eine systematische Unterrichtung der Kommission über die Kosten und – falls die veranschlagten Mittel und die entstehenden Kosten voneinander abweichen – über die Korrekturmaßnahmen, die für eine Errichtung der Infrastrukturen ohne Überschreitung der bewilligten Mittel sorgen sollen.

3. Der Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 wird im Wege des Beratungsverfahrens nach Artikel 35 Absatz 2 zu dem Übertragungsbeschluss nach Absatz 1 gehört. Der Ausschuss wird über die von der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation zu schließende mehrjährige Übertragungsvereinbarung unterrichtet.
4. Der Ausschuss nach Artikel 35 Absatz 1 wird von der Kommission über die Zwischen- und Endergebnisse der Auswertung der Ausschreibungsverfahren sowie

über die von der Europäischen Weltraumorganisation zu schließenden Verträge mit privatwirtschaftlichen Unternehmen unterrichtet.

KAPITEL IV

ASPEKTE BEZÜGLICH DER SICHERHEIT DER EUROPÄISCHEN UNION ODER IHRER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 17

Gemeinsame Aktion

In allen Fällen, in denen der Betrieb der Systeme die Sicherheit der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, sind die in der Gemeinsamen Aktion 2004/552/GASP festgelegten Verfahren anwendbar.

Artikel 18

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf jede in ihrem Hoheitsgebiet ansässige natürliche Person und jede dort niedergelassene juristische Person, die Zugang zu programmrelevanten EU-Verschlusssachen hat, Sicherheitsvorschriften Anwendung finden, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission im Anhang zu dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission²¹ sowie die Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union im Anhang zu dem Beschluss 2011/292/EU des Rates²² mindestens gleichwertig ist.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über den Erlass der nationalen Sicherheitsvorschriften nach Absatz 1.
3. In Drittstaaten ansässige natürliche Personen und dort niedergelassene juristische Personen dürfen nur dann Zugang zu programmrelevanten EU-Verschlusssachen erhalten, wenn sie in diesen Staaten Sicherheitsvorschriften unterworfen sind, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission im Anhang zu dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom sowie durch die Sicherheitsvorschriften des Rates im Anhang zu dem Beschluss 2011/292/EU mindestens gleichwertig ist. Die Sicherheitsvorschriften der Europäischen Weltraumorganisation und der Beschluss 2011/304/05 der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik²³ gelten diesen Vorschriften als gleichwertig. Die Gleichwertigkeit der in einem Drittstaat geltenden Sicherheitsvorschriften kann in einer Vereinbarung mit diesem Staat anerkannt werden.

²¹ ABl. L 317 vom 03.12.2001, S. 1.

²² ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 17.

²³ ABl. C 304 vom 15.10.2011, S. 7.

KAPITEL V

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen für öffentliche Aufträge, die im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsphasen der Programme vergeben werden

Artikel 19

Allgemeine Grundsätze

Die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 festgelegten Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe, die insbesondere einen offenen Zugang und fairen Wettbewerb über die gesamte industrielle Lieferkette, Ausschreibungen auf der Grundlage transparenter und rechtzeitiger Information und eine klare Kommunikation über die geltenden Regeln für das Auftragsvergabeverfahren, die Auswahl- und Zuschlagskriterien und alle anderen sachdienlichen Informationen vorsehen, so dass alle potenziellen Bieter gleiche Bedingungen vorfinden, gelten für die Vergabe der öffentlichen Aufträge in der Errichtungsphase des Galileo-Programms und in den Betriebsphasen der Programme unbeschadet der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union und die öffentliche Sicherheit zu schützen oder den Ausfuhrkontrollvorschriften der Europäischen Union nachzukommen.

Artikel 20

Spezifische Ziele

Bei der Auftragsvergabe werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung einer möglichst breiten und uneingeschränkten Beteiligung aller Unternehmen, insbesondere von neuen Marktteilnehmern und von KMU, aus der gesamten Union;
- b) Vermeidung des etwaigen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung und der langfristigen Abhängigkeit von einem einzelnen Zulieferer;
- c) Nutzung früherer Investitionen des öffentlichen Sektors und bisheriger Erfahrungen sowie der Erfahrung und der Fähigkeiten der Industrie, auch soweit sie in den Definitions-, Entwicklungs-, Validierungs- und Errichtungsphasen der Programme gewonnen wurden, wobei gleichzeitig die Einhaltung der Vorschriften für den Wettbewerb bei den Ausschreibungen sichergestellt wird.

ABSCHNITT 2

Besondere Bestimmungen für öffentliche Aufträge, die im Rahmen der Errichtungsphase und der Betriebsphase der Programme vergeben werden

Artikel 21

Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen

Vom öffentlichen Auftraggeber sind geeignete Maßnahmen für eine Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu ergreifen, wenn ein Unternehmen in der Vergangenheit bereits an Tätigkeiten beteiligt war, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag zusammenhängen, so dass:

- (a) diesem Unternehmen durch den Besitz exklusiver Informationen erhebliche Vorteile entstehen, was in Bezug auf die Gleichbehandlung bedenklich wäre, oder
- (b) die regulären Wettbewerbsbedingungen oder auch die Unparteilichkeit und die Objektivität bei der Vergabe oder der Ausführung der Aufträge beeinträchtigt würden.

Diese Maßnahmen dürfen den fairen Wettbewerb, die Gleichbehandlung und die vertrauliche Behandlung der Informationen, die über die Unternehmen, ihre Handelsbeziehungen, und ihre Kostenstruktur gewonnen werden, nicht beeinträchtigen. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen tragen der Art und den Modalitäten des Auftrags Rechnung.

Artikel 22

Aufträge mit Bedarfspositionen

1. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags mit Bedarfspositionen entscheiden.
2. Der Auftrag mit Bedarfspositionen umfasst eine Grundposition samt Mittelbindung sowie eine oder mehrere Bedarfspositionen. In den Auftragsunterlagen sind auch die für Aufträge mit Bedarfspositionen besonderen Elemente aufzuführen. Darin werden insbesondere der Gegenstand, der Preis oder seine Festsetzungsmodalitäten und die Modalitäten für die Erbringung der Leistungen jeder einzelnen Position festgelegt.
3. Die Leistungen der Grundposition stellen eine schlüssige Einheit dar; Gleiches gilt für die Leistungen jeder einzelnen Bedarfsposition, wobei die Leistungen aller vorausgehenden Positionen zu berücksichtigen sind.
4. Die Ausführung jeder Bedarfsposition erfordert eine Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, die dem Auftragnehmer entsprechend den im Auftrag festgelegten Bedingungen mitzuteilen ist. Wird eine Bedarfsposition verspätet oder gar nicht abgerufen, kann der Auftragnehmer unter den gegebenenfalls im Auftrag festgelegten Bedingungen ein Warte- oder Abstandsgeld erhalten, sofern der Auftrag dies vorsieht.

Artikel 23

Aufträge zu Selbstkostenerstattungspreisen

1. Der öffentliche Auftraggeber kann sich in den Ausnahmefällen nach Absatz 2 für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der – innerhalb einer Preisobergrenze – ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird.

Im Gegensatz zu einem Auftrag, bei dem das Ergebnis vergütet wird und der Preis oder die Modalitäten für die Preisfestlegung in den Vertragsunterlagen des Auftrags von Anfang an festgelegt sind, werden bei einem zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag anstatt des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung die eingesetzten Mittel vergütet. Der Preis ergibt sich aus der Erstattung sämtlicher Ausgaben, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung tatsächlich entstanden sind, wie der Ausgaben für Arbeitskräfte, Materialeinsatz, Verbrauchsgüter sowie den Einsatz der Anlagen und Infrastruktur, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Zusätzlich zu diesen Ausgaben wird entweder ein pauschaler Aufschlag für die Gemeinkosten und den Gewinn oder ein Aufschlag für die Gemeinkosten und eine Leistungsprämie bei Einhaltung von Leistungs- und Terminzielen vergütet.

2. Der öffentliche Auftraggeber kann sich für die Vergabe eines Auftrags entscheiden, der ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergütet wird, wenn es objektiv nicht möglich ist, einen genauen Festpreis festzulegen, und wenn sich vernünftigerweise nachweisen lässt, dass ein solcher Festpreis aufgrund von der Auftragsausführung innewohnenden Unsicherheiten ungewöhnlich hoch wäre, weil:
 - (a) entweder der Auftrag höchst komplexe Sachverhalte betrifft oder für den Auftrag mit einer neuartigen Technologie gearbeitet wird, so dass erhebliche technische Unsicherheitsfaktoren bestehen,
 - (b) oder die Tätigkeiten, die Auftragsgegenstand sind, aus operativen Gründen unverzüglich begonnen werden müssen, obwohl kein endgültiger Festpreis für den gesamten Auftrag festgesetzt werden kann, weil noch erhebliche Unsicherheitsfaktoren bestehen oder die Ausführung des Auftrags teilweise von der Ausführung anderer Aufträge abhängt.
3. Die Preisobergrenze eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Vertrags ist der höchste zu zahlende Preis. Er darf nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers überschritten werden.
4. In den Unterlagen zu den ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträgen wird Folgendes festgelegt:
 - (a) die Art des Auftrags, d. h. ob es sich um einen ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag mit einer Preisobergrenze handelt;
 - (b) im Fall eines teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags, welche Teile des Auftrags unter die Vergütung zu Selbstkostenerstattungspreisen fallen;
 - (c) die Höhe der Preisobergrenze;
 - (d) die Zuschlagskriterien, anhand derer sich insbesondere die Plausibilität der veranschlagten Mittel, der erstattungsfähigen Kosten, der Mechanismen für die

Ermittlung dieser Kosten und der im Gebot aufgeführten Gewinne einschätzen lässt;

- (e) die Art des Aufschlags, der nach Absatz 1 auf die Ausgaben anzuwenden ist;
- (f) die Regeln und Verfahren, nach denen sich die Erstattungsfähigkeit der vom Bieter für die Vertragserfüllung veranschlagten Kosten richtet, wobei die Grundsätze nach Absatz 5 einzuhalten sind;
- (g) die Rechnungslegungsvorschriften, die vom Bieter einzuhalten sind;
- (h) falls ein teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteter Auftrag in einen Vertrag mit endgültigem Festpreis umgewandelt werden soll, die Parameter für diese Umwandlung.

5. Die Kosten, die ein Auftragnehmer während der Ausführung eines ganz oder teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrags verauslagt, sind nur dann erstattungsfähig, wenn:

- (a) sie tatsächlich während der Vertragslaufzeit verauslagt wurden, mit Ausnahme der Kosten für Anlagen, Infrastrukturen und immaterielle Vermögensgegenstände, die für die Vertragserfüllung notwendig sind und in Höhe ihres vollen Anschaffungswerts erstattungsfähig sind;
- (b) sie im Voranschlag aufgeführt sind, der unter Umständen durch Zusätze zum ursprünglichen Vertrag geändert wurde;
- (c) sie für die Vertragserfüllung notwendig sind;
- (d) sie sich aus der Vertragserfüllung ergeben und ihr zuzurechnen sind;
- (e) sie unterscheidbar und überprüfbar sind, aus der Rechnungslegung des Auftragnehmers hervorgehen und anhand der Rechnungslegungsnormen ermittelt wurden, die im Lastenheft und im Vertrag genannt sind;
- (f) sie mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang stehen;
- (g) sie nicht von den Vertragsbedingungen abweichen;
- (h) sie angemessen und gerechtfertigt sind und die Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz, erfüllen.

Der Auftragnehmer ist für die Rechnungslegung seiner Kosten, die ordnungsgemäße Führung seiner Bücher oder jedes anderen Dokuments zuständig, das er benötigt, um nachzuweisen, dass die Kosten, deren Erstattung er beantragt, ihm tatsächlich entstanden sind und den Grundsätzen dieses Artikels entsprechen. Kosten, die der Auftragnehmer nicht belegen kann, gelten nicht als erstattungsfähig und ihre Erstattung wird verweigert.

6. Der öffentliche Auftraggeber erfüllt folgende Aufgaben, um die ordnungsgemäße Ausführung der zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Aufträge zu gewährleisten:
- (a) Er ermittelt eine möglichst realistische Preisobergrenze, die den erforderlichen Spielraum für die Berücksichtigung technischer Unwägbarkeiten zulässt;
 - (b) er wandelt einen teilweise zu Selbstkostenerstattungspreisen vergüteten Auftrag in einen voll und ganz mit endgültigem Festpreis vergüteten Vertrag um, sobald während der Vertragserfüllung ein endgültiger Festpreis festgelegt werden kann. Dafür ermittelt er die Umrechnungsparameter für die Umwandlung eines Vertrags, der zu Selbstkostenerstattungspreisen abgeschlossen wurde, in einen Vertrag mit endgültigem Festpreis;
 - (c) er richtet Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein, die insbesondere ein Kostenvorausschätzungssystem umfassen;
 - (d) er legt die geeigneten Grundsätze, Instrumente und Verfahren für die Durchführung der Aufträge fest, insbesondere für die Feststellung und Kontrolle der Erstattungsfähigkeit der Kosten, die vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern bei der Vertragserfüllung verauslagt wurden, und für die Aufnahme von Zusätzen in den Vertrag;
 - (e) er überprüft, ob vom Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern die im Vertrag festgehaltenen Rechnungslegungsstandards und die Verpflichtung zur Vorlage von beweiskräftigen Rechnungsunterlagen eingehalten werden;
 - (f) er vergewissert sich während der Vertragserfüllung ständig von der Wirksamkeit der Grundsätze, Instrumente und Verfahren nach Buchstabe e.

Artikel 24

Vertragszusätze

Der Auftrag kann durch einen Zusatz geändert werden, sofern dieser Zusatz folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Er ändert nicht den Vertragsgegenstand;
- b) er stört nicht das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags;
- c) durch ihn werden keine Bedingungen eingeführt, die dazu geführt hätten, dass andere als die ursprünglichen Bieter zugelassenen worden wären oder ein anderes als das ausgewählte Angebot den Zuschlag erhalten hätte, wenn sie von Anfang an in den Ausschreibungsunterlagen gestanden hätten.

Artikel 25

Vergabe von Unteraufträgen

1. Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Bieter verlangen, dass er einen Teil des Auftrags auf unterschiedlichen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem er selbst angehört. Dieses Unterauftragsminimum wird als Spanne mit Mindest- und Höchstprozentsatz ausgedrückt. Diese Spanne steht im Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrags sowie zur Art des jeweiligen Wirtschaftszweigs, insbesondere dem Umfang des Wettbewerbs und dem industriellen Potenzial, die festgestellt werden.
2. Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterauftragnehmer, die der Kandidat ausgewählt hat, in der Phase des Zuschlagsverfahrens für den Hauptauftrag ablehnen, und die des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, bei der Auftragserfüllung. Er begründet seine Ablehnung schriftlich; sie kann sich nur auf Kriterien stützen, die auch bei der Auswahl der Bieter für den Hauptauftrag angewandt wurden.

KAPITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 26

Programmplanung

Die Kommission erstellt ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das die wichtigsten Maßnahmen, die veranschlagten Mittel und den Zeitplan enthält, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absätze 4 und 5 festgelegten Ziele der Programme Galileo und EGNOS erforderlich sind.

Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms verabschiedet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm, das Aufschluss über die Planung für die Durchführung des mehrjährigen Programms und die entsprechende Finanzierung gibt.

Diese Ausführungsmaßnahmen werden im Wege des Prüfverfahrens nach Artikel 35 Absatz 3 erlassen.

Artikel 27

Maßnahmen der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten unterlassen alle Maßnahmen, die die erfolgreiche Durchführung der Programme, insbesondere im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums und hinsichtlich des ununterbrochenen Funktionierens der Infrastrukturen, gefährden könnten.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bodenstationen der Systeme als europäische kritische Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates²⁴ ausgewiesen werden.

²⁴ ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75.

Artikel 28

Internationale Übereinkünfte

Die Union kann im Rahmen der Programme im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 218 des Vertrags über die Europäische Union mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Übereinkünfte, insbesondere Kooperationsabkommen, schließen.

Artikel 29

Technische Unterstützung

Für die Erfüllung der technischen Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 kann die Kommission die nötige Unterstützung in Anspruch nehmen, insbesondere die Unterstützung durch die Sachverständigen der zuständigen nationalen Behörden im Bereich Weltraum, durch unabhängige Fachleute und durch Einrichtungen, die in der Lage sind, unparteiische Analysen und Stellungnahmen über die Durchführung der Programme abzugeben.

Die neben der Kommission an der öffentlichen Lenkung der Programme beteiligten Einrichtungen, insbesondere die Agentur für das Europäische GNSS und die Europäische Weltraumorganisation, können diese technische Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen in Anwendung dieser Verordnung übertragen werden, ebenfalls in Anspruch nehmen.

Artikel 30

Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre

1. Die Kommission stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre bei Konzeption und Errichtung der Systeme gewahrt und angemessene Sicherheitsmechanismen integriert werden.
2. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten nach dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶.

Artikel 31

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von

²⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

²⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel nach dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁷ bei direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in internationalen Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 32

Information des Europäische Parlaments und des Rates

Die Kommission gewährleistet die Durchführung dieser Verordnung. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bei der Vorlage des Haushaltsplanvorentwurfs einen Bericht über die Durchführung der Programme vor.

Artikel 33

Bewertung der Anwendung dieser Verordnung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2018 einen Bewertungsbericht für die Entscheidung über die Fortsetzung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung getroffen wurden, mit folgenden Punkten vor:
 - (a) Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Ergebnisse als auch hinsichtlich der Folgen;
 - (b) Wirksamkeit des Ressourceneinsatzes;
 - (c) europäischer Mehrwert.

²⁷ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

In der Bewertung werden außerdem die Möglichkeiten zur Vereinfachung, die innere und äußere Kohärenz, die Relevanz aller Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union in Sachen intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum untersucht. Die Bewertungsergebnisse hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen der vorausgegangenen Maßnahmen werden darin berücksichtigt.

2. Die Bewertung erfasst anhand folgender Leistungsindikatoren auch, welche Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Programme Galileo und EGNOS nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 erzielt wurden:
 - (a) Für Galileo: die Anzahl der operativen Satelliten, die Version der errichteten Bodeninfrastruktur und die Anzahl der erbrachten Dienste;
 - (b) für EGNOS: die Anzahl der Weiterentwicklungen der Dienstspezifikationen, die den Zertifizierungsbehörden vorgelegt werden.
3. Die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligten Einrichtungen übermitteln der Kommission die Daten und Informationen, die sie für die Überwachung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen benötigt.

KAPITEL VII

BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND AUSFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 34

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 5 und 14 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab dem 1. Januar 2014 auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die in den Artikeln 5 und 14 genannte Befugnisübertragung kann zu jedem Zeitpunkt vom Europäischen Parlament oder dem Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der nach den Artikeln 5 und 14 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das

Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 35

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 eingesetzten Ausschuss für die europäischen GNSS-Programme (nachstehend der „Ausschuss“) unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Vertreter der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation können als Beobachter an den Arbeiten des Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen teilnehmen.
5. Die von der Union geschlossenen internationalen Abkommen nach Artikel 28 können die Teilnahme der Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen an den Arbeiten des Ausschusses unter den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen vorsehen.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Aufhebung

1. Die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 getroffene Maßnahmen werden weiterhin durch diese Verordnung geregelt.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 getroffene Maßnahmen werden weiterhin durch sie geregelt.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle im Anhang.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG

Entsprechungstabelle

Bisherige Nummerierung (Verordnung (EG) Nr. 683/2008 ²⁸)	Neue Nummerierung (Vorliegende Verordnung)
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 8
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 5
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 7
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 12
Artikel 12 Absätze 2 und 3	Artikel 13
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 13
Artikel 13 Absätze 2 und 3	Artikel 14
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 17
Artikel 14	Artikel 18
Artikel 15	Artikel 26
Artikel 16	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 19 bis 25
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 35
Artikel 20	Artikel 30
Artikel 21	Artikel 31
Artikel 22	Artikel 32
Artikel 23	
Artikel 24	Artikel 37
Anhang	Artikel 1

²⁸

ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziele
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkung(en)
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Europäische Satellitennavigationsprogramme – Galileo und EGNOS (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems)

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur²⁹

Titel 02: Unternehmen

Kapitel 02 05: Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag / die Initiative betrifft eine neue Maßnahme.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**³⁰.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag / die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Programme Galileo und EGNOS (nachstehend „die Programme“) Leuchtturmprojekte der Europäischen Union darstellen. Sie stehen im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ und mit der Politik der nachhaltigen Entwicklung. Es geht um die Erbringung von Funknavigationssdiensten, die in zahlreichen Tätigkeitsbereichen weitreichende Entwicklungen auslösen und einen Faktor darstellen, der die technologische Innovation fördert und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft steigert, der Arbeitsplätze schafft, Handelsgewinne generiert und einen sozio-ökonomischen Nutzen mit sich bringt.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die europäische Weltraumpräsenz auszubauen, die Entwicklung von Satellitendiensten zu fördern und, ganz konkret, zwei Satellitennavigationssysteme bereitzustellen.

²⁹ ABM: *Activity Based Management*: maßnahmenbezogenes Management – ABB: *Activity Based Budgeting*: maßnahmenbezogene Budgetierung.

³⁰ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Mit dem Programm Galileo soll das europäische Satellitennavigationssystem (nachstehend „GNSS“) aufgebaut werden. Damit können den Nutzern weltweit Ortungs-, Synchronisierungs- und Navigationsdienste für ein breites Anwendungsspektrum bereitgestellt werden, das vom Verkehr über die Stromversorgung, die Wettervorhersage und die Erhebung von Straßenmaut bis zum Verkauf von Wertpapieren reicht.

EGNOS ist ein europäisches System, das dazu konzipiert wurde, die Leistung des amerikanischen GPS auf europäischem Gebiet zu verbessern. Durch EGNOS werden bestehende Satellitennavigationsdienste auch für sicherheitskritische Anwendungen geeignet, wie zum Beispiel in der Luftfahrt (Fliegen und Landen von Flugzeugen) oder im Seeverkehr (Navigieren von Schiffen durch enge Fahrrinnen).

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel 1

Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019

Die spezifischen Ziele des im Verordnungsentwurf definierten Galileo-Programms sollen die Nutzbarkeit der Signale, die von dem aus diesem Programm hervorgegangenen System ausgestrahlt werden, für die folgenden fünf Funktionen gewährleisten:

- Erbringung eines „offenen Dienstes“ („Open Service“, OS), der für den Benutzer kostenlos ist, Informationen zur Ortung und Synchronisierung bietet und für Massenanwendungen der Satellitennavigation vorgesehen ist,
- Erbringung eines sicherheitskritischen Dienstes („Safety of Life Service“, SoL), der auf Nutzer zugeschnitten ist, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Dieser Dienst erfüllt zudem die Anforderungen bestimmter Sektoren hinsichtlich Kontinuität, Verfügbarkeit und Genauigkeit und alarmiert mit einem Integritätsmelder den Nutzer bei einem Systemversagen: Es wird weiter an einer Neudefinition des SoL-Dienstes geforscht, um den Erfordernissen der Nutzer besser zu entsprechen, die Folgen dieses Dienstes für die Kosten zu dämpfen und zu berücksichtigen, inwieweit sich dieser Dienst und der SoL-Dienst von EGNOS gegenseitig ergänzen,
- Erbringung eines „kommerziellen Dienstes“ („Commercial Service“, CS), der die Entwicklung von Anwendungen für professionelle oder kommerzielle Zwecke aufgrund besserer Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als im „offenen Dienst“ ermöglicht,
- Erbringung eines öffentlich-staatlichen Dienstes („Public Regulated Service“, PRS), der ausschließlich staatlich autorisierten Benutzern für sensible Anwendungen, die eine hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist. Der öffentlich-staatliche Dienst arbeitet mit robusten, verschlüsselten Signalen,
- Teilnahme am Such- und Rettungsdienst („Search and Rescue Support Service“, SAR) des Systems COSPAS-SARSAT durch Erkennung von Notsignalen, die von Baken ausgestrahlt werden, und Rücksendung von Mitteilungen an diese Baken.

Teilziel 1

Entwicklung der Satellitennavigations-Infrastrukturen und Erbringung der ersten Dienste von Galileo bis 2014-2015

Ziel des Galileo-Programms ist es, dass die drei ersten Dienste (OS, PRS und SAR) bis 2014-2015 ihren Betrieb aufnehmen.

Einzelziel 2

Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)

Das EGNOS-Programm, das die Signale des amerikanischen GPS ergänzt, um den Nutzern eine präzisere Ortung auf dem europäischen Gebiet zu bieten³¹, soll drei Dienste erbringen:

- den offenen Dienst (OS): für die Empfänger der breiten Öffentlichkeit und die gewöhnlichen Nutzeranwendungen. Er sendet frei empfangbare Signale für die Ortung. Er wurde im Oktober 2009 für betriebsbereit erklärt³² und wird bereits in mehreren Sektoren wie z. B. der Landwirtschaft eingesetzt;
- den sicherheitskritischen Dienst („Safety of Life Service“, SoL): für kritische Anwendungen hinsichtlich der Sicherheit von Menschenleben im Bereich Verkehr, insbesondere in der Zivilluftfahrt. Er gewährleistet eine bessere Leistung und umfasst einen Integritätsmelder, der bei Systemversagen Alarm gibt. Er wurde im März 2011 für operativ erklärt und wird von den Luftfahrtsektoren in Europa genutzt;
- den Datenübertragungsdienst von EGNOS („EGNOS Data Access Service“, EDAS) für intensivere Anwendungen, der kontrollierten Zugriff (beispielsweise über Internet oder Mobiltelefone) auf einen kommerziellen Datendienst bietet.

Teilziel 2

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Dienstkontinuität nach 2014 und zur stufenweisen Verbesserung der Qualität der Dienste bis 2020

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Kapitel 02 05: Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

³¹ Das europäische Gebiet des EGNOS-Programms entspricht dem Gebiet der 44 Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz.

³² Dokument mit der Definition des offenen Dienstes von EGNOS:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/satnav/egnosc/files/brochures-leaflets/egnosc-os-sdd_en.pdf.

1.4.3. *Erwartete(s) Ergebnis(se) und Auswirkung(en)*

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Empfänger/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die europäischen Satellitennavigationsprogramme wurden vor mehr als einem Jahrzehnt mit der politischen Zielsetzung ins Leben gerufen, ein System mit weltweiter Abdeckung zu entwickeln und zu betreiben, das der Europäischen Union strategische und ökonomische Vorteile sichern und für die zivile Nutzung optimal geeignete Dienste der Satellitennavigation erbringen sollte.

Galileo und EGNOS werden der Europäischen Union aus folgenden Gründen weitreichenden sozio-ökonomischen Nutzen bringen:

i) Sie werden durch das Wachstum des nachgeschalteten GNSS-Marktes (Empfangsgeräte und Anwendungen) direkte Vorteile mit sich bringen. So werden die Hersteller von GNSS-Empfängern umso mehr Einnahmen erzielen, je mehr Flugzeuge damit ausgerüstet werden;

ii) Sie werden durch das Entstehen neuer Anwendungen indirekte Vorteile mit sich bringen. Wenn durch die verbesserte Navigation die Flugdauer verkürzt wird, verursachen Flugzeuge weniger Umweltverschmutzung, und die Fluggäste sparen wertvolle Zeit. Außerdem können durch sicherere Transportmittel und wirkungsvollere Notfalldienste mehr Menschenleben gerettet werden.

iii) Sie werden durch das Wachstum des vorgeschalteten Marktes und die technologischen Auswirkungen auf andere Sektoren direkte Vorteile mit sich bringen. Die vorab in das GNSS-Segment getätigten Investitionen kommen der Industrie zugute. Aber auch andere Sektoren werden von den neuen Entwicklungen im Weltraumsektor profitieren. Beispielsweise können die Instrumente, die dazu entwickelt wurden, den strukturellen Zustand von Trägerrakten oder Tanks zu bewerten und zu überwachen, in Unternehmen der Automobilindustrie, des Baugewerbes, des Energiesektors und in öffentlichen Versorgungsbetrieben eingesetzt werden.

Obwohl das mit dem Programm Galileo aufgebaute System autonom sein wird, werden seine Dienste durch die Interoperabilität mit anderen Systemen wie dem amerikanischen GPS oder dem russischen System GLONASS optimiert. Die Kooperation mit anderen Ländern, die Satellitennavigationsdienste erbringen, gestattet es daher, die Vorteile für die Nutzer, die Bürger und die Wirtschaft ganz allgemein zu maximieren.

1.4.4. *Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Einzelziel 1

Das Programm Galileo dient der Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten. Zu diesem Zweck muss die entwickelte

Infrastruktur ständig unterhalten werden, und ihre Komponenten müssen bei Bedarf erneuert werden.

Indikator für die Infrastruktur von Galileo:

- Anzahl der operativen Satelliten insgesamt: 18 Satelliten bis 2015, 30 bis 2019
- Version der errichteten Bodeninfrastruktur: v2 bis 2015

Indikator mit Bezug auf die Erbringung der Dienste von Galileo:

- Anzahl umgesetzter Dienste: die drei ersten Dienste bis 2015, fünf Dienste bis 2020

Einzelziel 2

Ziel des Programms EGNOS ist es, verbesserte Satellitennavigationsdienste in ganz Europa zu erbringen. Seine Infrastruktur muss betriebsfähig gehalten werden und das heutige Erfassungsgebiet muss auf die gesamte Europäische Union erweitert werden, damit die Nutzer diese Dienste EU-weit ohne Unterschied nutzen können.

Indikatoren in Bezug auf die Qualität des erbrachten Dienstes und das geografische Erfassungsgebiet von EGNOS:

- Anzahl der an den Diensten vorgenommenen und den Zertifizierungsbehörden vorgelegten Änderungen: 3 im Zeitraum 2014-2020.

Diese Änderungen finden Eingang in die Dokumente, in denen die Dienste definiert sind und die von der Öffentlichkeit eingesehen werden können.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die GNSS-Technologien sind durch ihre Fähigkeit zur Positions-, Geschwindigkeits- und Zeitbestimmung mit enorm hoher Präzision von grundlegender Bedeutung für eine Effizienzsteigerung in vielen Bereichen. Die mit dem amerikanischen GPS (Global Positioning System) gesammelte Erfahrung hat den Nutzen der Satellitennavigation gezeigt, so dass GPS in den Vereinigten Staaten nach Wasser, Elektrizität, Gas und Telefon nun als fünfte öffentliche Versorgungsleistung gilt. Die militärischen und zivilen Nutzer in den USA haben eine große Abhängigkeit vom GPS entwickelt. Auch einige andere Länder haben ihre Abhängigkeit erkannt und errichten nun ihr eigenes Satellitennavigationssystem (GNSS).

Die Nutzer der Satellitennavigation in Europa haben heute keine Wahl, als die Satellitensignale des amerikanischen GPS oder von GLONASS für die Ortung und Navigation zu verwenden. Somit ist auch die europäische Wirtschaft immer stärker von einer militärischen Infrastruktur abhängig, die nicht unter europäischer Kontrolle steht und nicht in erster Linie dafür konzipiert wurden, den europäischen Wirtschaftsinteressen zu dienen. Ferner kommt es zu Ausfällen dieser Systeme, insbesondere in dicht bevölkerten städtischen

Gebieten³³. Außerdem bieten sie keine ausreichende Garantie für die Qualität und Kontinuität der Dienste, die von den zivilen europäischen Nutzern in Anspruch genommen werden.

Seit das GPS Anfang der 1990er Jahre seinen Betrieb aufgenommen hat, hat die Europäische Union unter politischem Blickwinkel erkannt, dass Europa sein eigenes Satellitennavigationssystem braucht³⁴. Lange bevor die auf GNSS basierenden Anwendung, wie Ortungsdienste oder On-Board-Navigationssysteme, große Verbreitung fanden, haben Rat und Parlament vorhergesehen, dass die Nachfrage nach Navigationshilfsmitteln zunehmen würde. Der Hauptgrund für diese Unternehmung ist die europäische Autonomie in der Satellitennavigation. Mit dieser politischen Vision werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufbau der ersten weltweiten Navigations- und Ortungsinfrastruktur durch Satelliten, die unter ziviler Kontrolle steht, GNSS-Dienste ohne Ausfall erbringt und Europa einen strategischen Vorteil sichert. Wie sich im weiteren Verlauf gezeigt hat, ist es trotzdem angebracht, die Interoperabilität mit den anderen Systemen, insbesondere dem amerikanischen GPS, anzustreben³⁵, damit die Qualität der Dienste, die für die Nutzer erbracht werden, und die sozio-ökonomischen Vorteile optimiert werden.
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaftsinfrastruktur, indem man ein Ersatz-System für den Ausfall der anderen Systeme vorsieht;
- Optimierung des indirekten wirtschaftlichen Nutzens, indem die europäische Zivilgesellschaft in die Lage versetzt wird, präzisere, verfügbare und robuste Signale zu nutzen, und indem die neuen Chancen der Hochpräzisions-Satellitennavigation noch viel umfassender genutzt werden, als dies derzeit möglich ist;
- Demonstration der Leistungsfähigkeit Europas, indem es unter Beweis stellt, dass es komplexe weltraumgestützte Infrastrukturen in großem Maßstab entwickeln, errichten und betreiben kann.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Die Berechtigung der EU zu handeln beruht auf Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf der GNSS-Verordnung über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo).

Die im Rahmen der europäischen Satellitennavigationsprogramme geschaffenen Systeme sind Infrastrukturen, die als transeuropäische Netze konzipiert wurden und deren Nutzung weit über die nationalen Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreicht. Die mit diesen Systemen erbrachten Dienste tragen zudem zum Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

³³ Studie über die Folgen eines Ausfalls der GPS-Signale für die kommerziellen und nationalen Dienste in Großbritannien (2001): <http://www.ofcom.org.uk/static/archive/ra/topics/research/topics/other/gpsreport/gps-report.pdf>

³⁴ Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1994 zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS).

³⁵ Internationales Abkommen von Juni 2004 über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung der Satellitennavigationssysteme von Galileo und des GPS sowie der damit verbundenen Anwendungen.

Ein einzelner Mitgliedstaat wäre nicht in der Lage, Satellitennavigationssysteme zu errichten, weil dies seine finanziellen und technischen Kapazitäten übersteigen würde. Daher kann dies nur durch Handeln auf EU-Ebene erreicht werden.

Zudem ist in der GNSS-Verordnung vorgesehen, dass die Europäische Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte ist, die im Rahmen der Programme entstehen oder entwickelt werden. Als Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die mit diesen Programme zusammenhängen, muss die Europäische Union dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt der Einführung der ersten Ortungsdienste in den Jahren 2014-2015 alle Voraussetzungen für die Verwaltung und den Betrieb der Systeme gegeben sind. Die Programmleitung ist somit de facto eine europäische Aufgabe.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse*

Obwohl die Union erstmalig alleinige Eigentümerin einer Infrastruktur dieser Größe ist und die Kommission zum ersten Mal ein derart komplexes Programm verwaltet, kann die weitere Durchführung von Galileo und EGNOS anhand der seit 2007 gewonnenen Erfahrungen erheblich verbessert werden.

Wie die Kommission in ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Halbzeitüberprüfung der europäischen Satellitennavigationsprogramme³⁶ und in dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die weitere Durchführung und den Betrieb der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) darlegt, können folgende Lehren gezogen werden:

<Programmmanagement>

Ausgehend von der Programmreform im Jahr 2008 hat die Kommission in ihren internen Dienststellen eine Struktur eingerichtet, die die Verwaltung der Programme in ihrer aktuellen Phase erlaubt. Seitdem konnten zahlreiche Fortschritte verzeichnet werden, dennoch muss sich die Programmverwaltung weiterentwickeln, damit die mit dem Systembetrieb zusammenhängenden, eher operativen Funktionen eingebunden werden können.

Was die Interaktion zwischen den Hauptbeteiligten, also der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur für das Europäische GNSS, angeht, so erbringt die neue Verteilung der Zuständigkeiten, wonach die Europäischen Weltraumorganisation de facto eine im Auftrag der EU handelnde Durchführungsstelle wurde, gute Ergebnisse, wird aber an die Entwicklung der Programme und an künftige Herausforderungen beim Betrieb angepasst werden müssen.

<Kontrolle der Kosten und Finanzierungsinstrumente>

Galileo und EGNOS sind komplexe Projekte. Ihre Entwicklung beruht zum großen Teil auf neuen Technologien, die speziell für die Erfordernisse der Programme konzipiert wurden. Daher ist es schwierig, einen einzelnen Ansatz für die Kostenkontrolle zu wählen; die Kosten

³⁶ KOM(2011) 5 endgültig.

unterliegen dem Einfluss vieler Faktoren, und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme kann durch äußerst zahlreiche Risiken gefährdet werden.

In der Vergangenheit kam es zu Verzögerungen und Mehrkosten, was hauptsächlich auf die gesteigerten Sicherheitsanforderungen auf Seiten der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“³⁷ ausgeführt hat und wie es der Rat und das Europäische Parlament gefordert haben, werden die Bemühungen um Kostenkontrolle fortgesetzt werden müssen. Dies hat sich in der neuen Lenkungsstruktur niedergeschlagen, und die Kommission strebt bereits heute danach, die Risiken und die Kosten im Griff zu behalten.

– Alle Risiken der Programme werden zentral in einem Register erfasst: sowohl jene, die mit der industriellen Lieferkette zusammenhängen, als auch jene, die mit der Europäischen Weltraumorganisation, der Agentur für das Europäische GNSS, mit externen Faktoren wie dem Einfluss politischer Gremien und den Sicherheitsanforderungen, aber auch mit internen Faktoren wie der Organisation der Programme verbunden sind. Jedem Risiko wird eine Eintrittswahrscheinlichkeit und ein Folgeschweregrad zugewiesen. Das Risikoregister enthält ferner eine Liste von Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens verringern sollen.

– Die Kommission erwägt, den SoL-Dienst neu zu definieren, um seine Folgen für die Gesamtkosten zu verringern.

– Sie bemüht sich zudem, eine effiziente Programmverwaltung zu gewährleisten, was Überschreitungen verhindern und die künftige Aufstellung eines soliden Lenkungsprogramms erlauben dürfte.

Zusammen mit der Europäischen Weltraumorganisation übt die Kommission dahingehend Druck auf die Industrie aus, dass die Preise für die verschiedenen Teile der Galileo-Infrastruktur nicht übermäßig ansteigen.

– Auch auf Programmebene wurden zusätzliche Maßnahmen zur Kostenkontrolle eingeleitet, so z. B. eine optimale Vertragslaufzeit, eine neue Ausschreibung zur Anschaffung zusätzlicher Satelliten oder auch die Verdoppelung der Beschaffungsquellen für die Trägersysteme.

– Und schließlich bemüht sich die Kommission darum, ihre Zusammenarbeit mit den Sachverständigen (sowohl unabhängigen Sachverständigen als auch jenen aus den Mitgliedstaaten) zu vertiefen, um die technischen Systemanforderungen, die damit einhergehenden Kosten und die möglichen Alternativen zu analysieren.

<Sicherheitsanforderungen>

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsproblematik ist anzumerken, dass die Kommission zwar gemäß der Verordnung für das Sicherheitsmanagement der Systeme zuständig ist, ihre Handlungsfähigkeit hier allerdings durch zwei Faktoren eingeschränkt ist:

– Erstens werden die Sicherheitsanforderungen tatsächlich von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Bedrohungen für die Sicherheit von sensiblen Infrastrukturen wie z. B. der

³⁷

KOM(2011) 500 endgültig.

Satellitennavigation ändern sich ständig. Die Konzeption der Systeme muss sich folglich laufend an deren Veränderungen anpassen. Für die Ausschaltung eines Teils dieser Risiken sind daher die Mitgliedstaaten verantwortlich.

– Zweitens wird mit der geltenden GNSS-Verordnung (EG) Nr. 683/2008 die Aufgabe der Sicherheitszertifizierung der Systeme an die Agentur für das Europäische GNSS übertragen. Diese Trennung der Aufgaben Sicherheitsmanagement und Sicherheitszertifizierung ist im Rahmen einer verantwortungsvollen Projektleitung für diese Art von Projekten wichtig und gängige Praxis.

In beiden Fällen dürften die Entscheidungen, die getroffen werden, weitreichende Folgen für den mit den Programmen verbundenen Kosten- und Zeitaufwand haben.

Da sich die Sicherheitsanforderungen mit Mehrkosten und Verzögerungen niederschlagen, weist die Kommission darauf hin, dass der Lenkungsrahmen der Programme unbedingt geändert und den verschiedenen Beteiligten mehr Verantwortung übertragen werden muss (dies gilt insbesondere für ihre Auftragnehmer und erfolgt im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen von Übertragungsvereinbarungen).

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Synergien sind mit anderen bestehenden oder künftigen Weltraumprogrammen möglich, beispielsweise bei der Erweiterung der Nutzersegmente (die Anwendungen für den nachgelagerten Markt) oder beim Schutz der Elemente des aus dem Galileo-Programm entstandenen Systems im Weltraum oder bei deren Start.

Es werden auch Synergien mit anderen Direktionen der Europäischen Kommission im Bereich Forschung und Innovation angestrebt werden müssen. Die Anwendungen und Technologien des GNSS, die in den Satellitennavigationssystemen eingesetzt werden, können sich auf unterschiedliche Sektoren von Wirtschaft und Gesellschaft wie IT, Verkehr und Energie auswirken. Es muss sichergestellt sein, dass die Programme für Forschung und Innovation auf Kommissionsebene zur Optimierung ihres Ertrags koordiniert werden.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkung(en)

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
- Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen von 2014 bis JJJJ
 - Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**³⁸
 - Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2008 bis 2020,
 - Vollbetrieb wird angeschlossen.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³⁹

- Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission
- Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von den Europäischen Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen⁴⁰
 - nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden⁴¹
 - internationale Organisation⁴²
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten
- Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

³⁸ Das Programm Galileo ist in vier Phasen gegliedert: Definitions-, Entwicklungs-, Errichtungs- und Betriebsphase. Die Errichtungsphase wird 2019 abgeschlossen werden. Die Phase des vollen Betriebs wird bereits angelaufen sein und sich damit über 2020 hinaus erstrecken, der Betrieb des Systems und der Ausbau der Konstellation werden über Jahre hinweg fortgesetzt werden, damit ein Dienstausfall ausgeschlossen ist.

³⁹ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Webseite [BudgWeb](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_fr.html) (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_fr.html.

⁴⁰ Im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung. Die Agentur für das Europäische GNSS wird an der Lenkung der GNSS-Programme beteiligt.

⁴¹ Die nationalen Weltraumagenturen Europas.

⁴² ESA – die Europäische Weltraumorganisation.

Bemerkungen

Der gegenwärtige Lenkungsrahmen wurde für die Planungs- und Errichtungsphase von Galileo sowie für den Anfangsbetrieb von EGNOS, d. h. für den Zeitraum 2008-2013, eingerichtet. Dieser Rahmen muss überarbeitet werden, weil die Errichtungsphase von Galileo über 2013 hinaus andauern und 2014 mit der Erbringung der ersten Dienste eine neue Programmphase beginnen wird. Zudem muss die Lenkung von EGNOS definiert werden, weil das System in seine Betriebsphase eingetreten ist.

Für die Betriebsphase von Galileo muss ein stabiler, dauerhafter und langfristiger Lenkungsrahmen festgelegt werden. Er wird den Einsatz der bestehenden Strukturen optimieren und rationalisieren, einen schrittweisen Übergang von der Errichtungsphase zur Betriebsphase gewährleisten und dabei für die ununterbrochene Erbringung der Dienste sorgen. Die Lenkung wird auch an die unterschiedlichen angebotenen Dienste angepasst, weil sie jeweils andere Anforderungen und andere Nutzer haben.

Die Europäische Kommission wird hauptsächlich mit der allgemeinen politischen Beaufsichtigung der Programme beauftragt sein. Sie kann die Verwaltung der operativen Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS und der Europäischen Weltraumorganisation je nach deren Kompetenzbereich übertragen.

Sie hat auch die Möglichkeit, zu konkreten technischen Fragen Sachverständige oder nationale Weltraumagenturen zu konsultieren.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass alle Verträge und Vereinbarungen, die im Rahmen der GNSS-Programme geschlossen werden, der Aufsicht und Finanzkontrolle unterliegen. Im Rahmen aller Überwachungs- und Bewertungsmechanismen wird der Kostenkontrolle in den Programmen besonderes Augenmerk geschenkt, ohne Abstriche bei der fristgerechten Erbringung der Dienste zu machen.

Die Unterstützung durch externe technische Sachverständige ist gegebenenfalls für die Überwachung der Programmdurchführung erforderlich. Die Kommission gewährleistet, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen vor Ort erforderlichenfalls der Umfang der ursprünglich bewilligten finanziellen Unterstützung oder die Bedingungen für ihre Gewährung sowie der Zeitplan für die Auszahlungen angepasst werden.

Die Kommission schlägt Folgendes vor:

- einen strategischen Rahmen, der die wichtigsten Maßnahmen, eine Mittelschätzung und einen Zeitplan umfasst, die zur Erreichung der Ziele der Programme Galileo und EGNOS nötig sind, und spätestens bis zum 30. Juni 2014 vorliegt;
- ein Jahresarbeitsprogramm, in dem der strategische Rahmen detailliert in Maßnahmen und Indikatoren umgesetzt wird, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres vorgeschlagen werden;
- einen Jahresdurchführungsbericht, in dem die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms bewertet wird und der spätestens bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen ist;
- eine Zwischenbewertung der Programme Galileo und EGNOS, die auf die erzielten quantitativen und qualitativen Ergebnisse abstellt und spätestens am 30. Juni 2018, jedoch früh genug für die Ausarbeitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens vorliegen muss.

Außer diesen Standardmaßnahmen wird die Kommission in der Ausübung ihrer Befugnis der politischen Aufsicht über die Programme Galileo und EGNOS die Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einrichtung ausbauen, die mit der Programmverwaltung betraut ist, und von ihr jährliche Verwaltungspläne und Umsetzungsberichte verlangen, sie wird dazu regelmäßige Sitzungen veranstalten, um den Fortschritt der Programme zu besprechen, und sie wird finanzielle und technische Audits durchführen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten an der Programmüberwachung beteiligt werden, beispielsweise indem ihre technischen Kapazitäten, Daten über die technische Programmüberwachung zu liefern und zentrale Leistungsindikatoren als Bewertungsmaßstab für die Programme vorzuschlagen, abgerufen werden.

Im Rahmen der alltäglichen Verwaltungspraxis wird die Kommission einen Mechanismus zur Risikobeherrschung schaffen und geeignete Verwaltungsinstrumente nutzen, um die mit den Programmen einhergehenden Kosten durch eine verbesserte Kostenschätzung zu kontrollieren, indem sie die Erfahrungen der Vergangenheit und die tatsächliche Umsetzung des Systems auswertet.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die Kommission hat die Frage des Risikomanagements in den Mittelpunkt ihrer Arbeiten gestellt, weil ihre Bedeutung im Zuge der Lenkungsreform von 2007 zutage getreten war. Alle Risiken der Programme werden zentral in einem Register erfasst: sowohl jene, die mit der industriellen Lieferkette zusammenhängen, als auch jene, die mit der ESA, der Agentur der für das Europäische GNSS, mit externen Faktoren wie dem Einfluss politischer Gremien und den Sicherheitsanforderungen, aber auch mit internen Faktoren wie der Organisation der Programme verbunden sind. Jedem Risiko wird eine Eintrittswahrscheinlichkeit und ein Folgeschweregrad zugewiesen. Das Risikoregister enthält ferner eine Liste von Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens verringern sollen. Die Risiken werden wie folgt eingeteilt:

- Technische Risiken: Bei der Satellitennavigation kommen Spitzentechnologien zum Einsatz, deren Validierung noch nicht erfolgt ist und deren Spezifikationen sich laufend weiterentwickeln.
- Industriebezogene Risiken: Am Aufbau der Infrastrukturen ist eine Vielzahl von Industrieakteuren aus verschiedenen Ländern beteiligt, deren Arbeiten effizient koordiniert werden müssen, damit zuverlässige Systeme aus einem Stück entstehen; dies gilt ganz besonders für den Sicherheitsaspekt.
- Marktrisiko: Die technische Leistung darf nicht hinter den Ankündigungen zurückbleiben, weil dies die Nutzer weltweit enttäuschen würde und somit die Infrastruktur ungenutzt bliebe. Zudem muss sichergestellt sein, dass ab 2014-2015 zuverlässige Empfangsgeräte für die ersten Galileo-Dienste und speziell für den öffentlich-staatlichen Dienst erhältlich sind.
- Zeitrisko: Jede Verzögerung bei der Durchführung kann bedeuten, dass das zur Verfügung stehende Zeitfenster verstreicht und die veranschlagten Kosten überschritten werden.
- Lenkungsrisiko: An der Programmlenkung sind verschiedene Gremien beteiligt, die zusammenarbeiten müssen, wobei für angemessene Stabilität und Organisation zu sorgen ist. Zudem ist auf die Meinungsunterschiede zwischen den einzelnen Akteuren und insbesondere den verschiedenen Mitgliedstaaten in mehreren wichtigen Punkten Rücksicht zu nehmen. Hierbei wäre zu bedenken, ob bestimmte Risiken – insbesondere die finanziellen Risiken und die Risiken im Bereich der Sicherheit – nicht von jenen Akteuren, die dazu am besten in der Lage sind, gemeinsam getragen werden sollten.
- Haftungsrisiko: Wie jede Infrastruktur können die beiden europäischen Systeme bei ihren Nutzern oder auch Dritten direkt oder indirekt Schäden verursachen. Aus der Prüfung, die die Kommission vorgenommen hat, geht hervor, dass das derzeit geltende Recht keinen maßgeblichen juristischen Rahmen für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Opfer und jenen der Eigentümer und Betreiber der europäischen Satellitennavigationssysteme bietet. Aus diesem Grund sind sowohl auf europäischer als auch auf weltweiter Ebene die geeigneten Initiativen einzuleiten, um hier noch vor 2014 Abhilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund setzt die Kommission in Absprache mit den übrigen internationalen Gremien die entsprechenden Studien fort.

2.2.2. *Vorgesehene Kontrollen*

Die meisten Mittel werden durch Übertragungsvereinbarungen indirekt verwaltet. Man muss unbedingt wissen, dass die GNSS-Mittel über Ausschreibungen ausgeführt werden. Das interne Kontrollverfahren beruht auf der Vorabkontrolle der Vergabeverfahren (Bewertung und Auswahl des Auftragnehmers) sowie auf der Überwachung der Transaktionen, die im Rahmen der Übertragungsvereinbarungen und des Verwaltungsplans der Projekte erfolgen, in denen die Aufgaben aller Beteiligten festgelegt und präzise Verfahren für den Workflow und die Kontrolltätigkeiten eingerichtet wurden. Dazu gehört insbesondere Folgendes:

- Teilnahme an regelmäßigen (administrativen und technischen) Sitzungen;
- Einführung der Verpflichtung zu Quartalsberichten über die Fortschritte des Programms;
- Verpflichtung zu Quartalsberichten über die Verwendung der EU-Mittel mit klarer Angabe des Verwendungszwecks für jeden mit der Industrie unterzeichneten Vertrag sowie mit aktualisierten Aufstellungen der bewerteten Vermögenswerte.

Die Kontrollmethode für die Aufträge wird im übrigen nicht geändert werden: sie ist überwiegend auf die Realisierung technischer Etappen ausgerichtet, die juristisch mit den vertragsgemäßen Zahlungen gekoppelt sind.

Die Verwaltungsaufgaben der Kommission bestehen darin, über die vorstehenden Berichte die Zahlungen zu überwachen, die der Akteur, an den die Aufgabe übertragen wurde, an die Industrie leistet. Ein Team aus mindestens fünf bis zehn Vollzeitäquivalenten wird benötigt, um die administrative und technische Durchführung der Übertragungsvereinbarungen zu kontrollieren. Die Kommission wird darauf achten, dass es über das Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont 2020“ nicht zu einer Doppelfinanzierung bestimmter Elemente kommt.

Wie in Absatz 1.5.3 ausgeführt, hat die Kommission ferner ein Risikoregister eingerichtet, um die Aspekte zu überwachen, die sich auf die Programme auswirken können.

Wie in [Artikel 29 der Verordnung] angegeben, erhalten die mit der Verwaltung der Programme beauftragten Einrichtungen die erforderliche technische Unterstützung.

Da die GNSS-Programme höchst technisch und stark spezialisiert sind, wird nicht mit größeren Veränderungen bei den eingerichteten Kontrollen gerechnet.

Wir erwarten, dass die Nichteinhaltungsquote in etwa der heutigen entspricht. Es werden jedes Jahr Ex-post-Audits zur Überprüfung der Transaktionen des Vorjahres durchgeführt. Die Fehlerquote lag 2009 unter 1 % (empfohlene finanzielle Anpassung in % des ausgezahlten Gesamtbetrags). Diese Quote dürfte sich durch die Empfehlungen der Rechnungsprüfer für die Europäische Weltraumorganisation noch verringern. Aufgrund der Art der Verträge kann diese Quote auf den gesamten GNSS-Haushalt extrapoliert werden.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die auf der Grundlage dieser Verordnung geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen mit teilnehmenden Drittländern und internationalen Organisationen, sehen eine Überprüfung und Finanzkontrolle durch die Kommission oder einen von ihr bevollmächtigten Vertreter sowie Prüfungen durch den Rechnungshof oder durch das OLAF, die gegebenenfalls an Ort und Stelle durchgeführt werden, vor.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
		GM/NGM ⁽⁴³⁾	von EFTA-Ländern ⁴⁴	von Bewerberländern ⁴⁵	von Drittländern ⁴⁶	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
[1]	02 01 04 05 Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) — Verwaltungsausgaben	NGM	JA	NEIN	JA	NEIN
[1]	02 05 01 Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	GM	JA	NEIN	JA	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Anzahl [Rubrik]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
[1]	02 05 03 Vollendung der Europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	GM	JA	NEIN	JA	NEIN

⁴³ GM= Getrennte Mittel / NGM= Nicht getrennte Mittel.

⁴⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation. Mit Norwegen werden Verhandlungen über eine Beteiligung am Haushalt 2014-2020 aufgenommen.

⁴⁵ Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

⁴⁶ Mit der Schweiz werden Verhandlungen über eine Beteiligung am Haushalt 2014-2020 geführt.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	1	Intelligentes und integratives Wachstum
--	----------	---

GD: Unternehmen			Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023 - 2030	INSGES AMT
• Operative Mittel													
020501	Verpflichtungen	(1)	1 163,5	1 187,5	990,25	1 010	799,75	1 049,5	1 668	0	0	0	7 868,5
	Zahlungen	(2)	1 011,5	1 181,5	955,25	1 011	672,75	1 010,5	898	500	480	148	7 868,5
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁷													
02010405		(3)	3,5	3,5	3,75	4	4,25	4,5	5	0	0	0	28,5
Mittel INSGESAMT für GD Unternehmen	Verpflichtungen	=1+1 a +3	1 167	1 191	994	1 014	804	1 054	1 673	0	0	0	7 897
	Zahlungen	=2+2 a +3	1 015	1 185	959	1 015	677	1 015	903	500	480	148	7 897

⁴⁷ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien).

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	x							
	Zahlungen	(5)	x							
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	x							
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK <....> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	x							
	Zahlungen	=5+ 6	x							

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
GD: ENTR									
• Personalausgaben		9,773	9,773	9,773	9,773	9,392	8,884	8,884	66,252
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	5,950
GD ENTR INSGESAMT	Mittel	10,623	10,623	10,623	10,623	10,242	9,734	9,734	72,202 ⁴⁸

Mittel INSGESAMT der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Höhe der Verpflichtungen = Höhe der Zahlungen)	10,623	10,623	10,623	10,623	10,242	9,734	9,734	72,202
---	---	--------	--------	--------	--------	--------	-------	-------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023-2030	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	1 177,623	1 201,623	1 004,623	1 024,623	814,242	1 063,734	1 682,734	0,000	0,000	0,000	7 969,202
	Zahlungen	1 025,623	1 195,623	969,623	1 025,623	687,242	1 024,734	912,734	500,000	480,000	148,000	7 969,202

⁴⁸ Der Personalabbau, der sich unmittelbar aus der neuen Lenkung und der Übertragung von Aufgaben, die mit dem Betrieb der Systeme zusammenhängen, an die Agentur für das Europäische GNSS ergibt, wird im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur im Einzelnen dargelegt. Das technische Know-how, das derzeit bei der Kommission angesiedelt ist, wird an die Agentur übertragen, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag / die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT								
	ERGEBNISSE																	
	↓	Art der Ergebnisse ⁴⁹	Art der Ergebnisse	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Anzahl Ergebnisse	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten	
EINZELZIEL 1 ⁵⁰ : Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo)																		
Galileo	5 Dienste	Entfällt	3	930,5	3	942,5	3	744,25	3	763	3	552,75	3/5	802,5	5	1 421	5	6 156,5
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				930,5		942,5		744,25		763		552,75		802,5		1 421		6 156,5
EINZELZIEL 2 ⁵¹ Erbringung von Satellitendiensten, die eine Leistungsverbesserung des GPS über Europa ermöglichen sollen (EGNOS)																		

⁴⁹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

⁵⁰ Wie unter 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

⁵¹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

EGNOS		3 Dienste	Entfällt	3	233	3	245	3	246	3	247	3	247	3	247	3	247	3	1 712
Zwischensumme für Einzelziel 2					233		245		246		247		247		247		247		1 712
GESAMTKOSTEN				Entfällt	1 163,5	Entfällt	1 187,5	Entfällt	990,25	Entfällt	1 010	Entfällt	799,75	Entfällt	1 049,5	Entfällt	1 668	Entfällt	7 868,5

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	------	------	-----------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	9,773	9,773	9,773	9,773	9,392	8,884	8,884	66,252
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	0,850	5,950
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	10,623	10,623	10,623	10,623	10,242	9,734	9,734	72,202

Außerhalb der Rubrik 5⁵² des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0	0	0	0	0	0	0	0

INSGESAMT	10,623	10,623	10,623	10,623	10,242	9,734	9,734	72,202
------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	--------------	--------------	---------------

⁵² Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
02 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	63	63	63	63	60	56	56
02 01 01 02 (in den Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
02 01 05 01 (indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
10 01 05 01 (direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: FTE)⁵³							
02 01 02 01 (AC, END, INT der Globaldotation)	26	26	26	26	26	26	26
02 01 02 02 (AC, AL, END, INT und JED in den Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
02 01 04 aa⁵⁴	- am Sitz ⁵⁵	0	0	0	0	0	0
	- in den Delegationen	0	0	0	0	0	0
02 01 05 02 (AC, END, INT der indirekten Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
10 01 05 02 (AC, END, INT der direkten Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
INSGESAMT	89	89	89	89	86	82	82

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden. Die GD ENTR plant eine teilweise Auslagerung durch Übertragung an eine bestehende Agentur. Je nach Ergebnis dieses Auslagerungsprozesses werden die Beträge und veranschlagten Kosten im Bedarfsfall angepasst.

⁵³ AC= Vertragsbediensteter, INT = Leiharbeitskraft („Interimaire“), JED = Junger Sachverständiger in Delegationen, AL = örtlich Bediensteter, ANS = abgeordnete(r) nationale(r) Sachverständige(r).

⁵⁴ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

⁵⁵ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

Beamte und Bedienstete auf Zeit	<ul style="list-style-type: none"> - Beaufsichtigung der Durchführung der Programme des europäischen GNSS im Hinblick auf einen wirksamen und kohärenten Aufbau und Betrieb von EGNOS und Galileo; - Erstellung einer juristischen und ordnungspolitischen Analyse zur Unterstützung des politischen Entscheidungsprozesses; - Sicherstellung, dass die vorgeschlagenen Lösungen den geltenden Vorschriften entsprechen; - Gewährleistung einer wirtschaftlichen Mittelverwaltung; - Ergreifung der nötigen Maßnahmen für eine wirksame Kostenkontrolle; - Verwaltung der Tätigkeiten, die mit der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen zusammenhängen.
Externes Personal	Unterstützung bei den vorstehenden Aufgaben.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/die Initiative ist gemäß der Mitteilung der Kommission KOM(2011) 500 vom 29. Juni 2011 mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für 2014-2020 vereinbar.

Der Vorschlag/die Initiative macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

– Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens⁵⁶.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

– Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Es wird derzeit mit der Schweiz und mit Norwegen verhandelt, aber es konnte noch keine formelle Einigung erzielt werden; auch kurzfristig ist damit nicht zu rechnen. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Finanzbeitrag Dritter berücksichtigt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Länder die GNSS-Programme nicht im eigentlichen Sinne direkt kofinanzieren werden (so werden keine zusätzlichen Mittel über Einnahmen in den EU-Haushalt einfließen), sondern sie werden einen externen Beitrag leisten.

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Geldgeber/ kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

⁵⁶ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

Vor Vollendung der Konstellation ist mit keinerlei Einnahmen zu rechnen, weil die Leistung der ersten operativen Dienste vor der vollständigen Errichtung der Infrastruktur nicht die Erwartungen der potenziellen Nutzer erfüllen können.

Bis es soweit ist, muss analysiert werden, wie die Kosten verwaltet werden, damit auch festgelegt werden kann, welche (öffentliche oder private) Einrichtung die Einnahmen vereinnahmt, welcher Art diese potenziellen Einnahmen sein und wie hoch sie ausfallen werden.

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁷						
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
		p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁵⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.